

SCHRIFTEN DER GESELLSCHAFT ZUR FORDE-
RUNG DER WISSENSCHAFT DES JUDENTUMS

NR. 32

**Die Beziehungen der Juden
zur Freien Hansestadt Bremen
von 1065 bis 1848**

Von

Max Markreich



J. KAUFFMANN VERLAG / FRANKFURT A. M.

1928



Schriften der Gesellschaft
zur Förderung der Wissenschaft des Judentums
Nr. 32

**Die Beziehungen der Juden
zur Freien Hansestadt Bremen
von 1065 bis 1848**

Erweitert nach einem Vortrag in der Festsitzung des Vorstands
und Gemeinderats der Israelitischen Gemeinde zu Bremen
am Sonntag, 5. September 1926, anlässlich des 50 jährigen
Synagogen-Jubiläums

Von

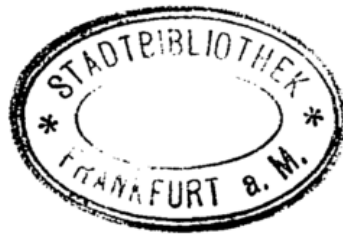
Max Markreich



J. Kauffmann Verlag / Frankfurt am Main

1928

Copyright 1928 by J. Kauffmann Verlag, Frankfurt am Main.



Bislang ist keine Geschichte der Juden in Bremen geschrieben worden. Die alten Urkunden lehren, wie sehr unsere Vorgänger sich bemüht haben, in dieser alten Reichs- und Hansestadt festen Fuß zu fassen; wie jedoch bis an die Schwelle der Neuzeit niedersächsische Hartnäckigkeit die Politik des kleinen Stadt-Staates beherrschte und die Juden aus seinen Mauern fernhielt. Erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts gelang es einzelnen jüdischen Familien, sich einen vorübergehenden Aufenthalt zu erwirken, ohne eine Heimatberechtigung oder Einbürgerung durchsetzen zu können.

Als Bürgermeister Smidt am 29. März 1815 anlässlich des Wiener Kongresses in einer für den preußischen Minister Hardenberg bestimmten Denkschrift¹ seine Ansichten „Ueber die Verhältnisse der Juden in der freyen Hansestadt Bremen“ auseinandersetzte, konnte er im Hinblick auf die judengegnerische Praxis des bremischen Senats mit Recht sagen: „Bis zum Jahre 1803 gab es in Bremen und dessen Gebiet durchaus keine Juden“.

Das Jahr 1803 ist daher als das Entstehungsjahr der Israelitischen Gemeinde Bremen anzusehen, und erst von diesem Jahre ab beginnt eine fortlaufende Geschichte der bremischen Juden.

Während die Geschehnisse nach dem Gründungsjahr der Israelitischen Gemeinde größtenteils bekannt sind, soll uns nunmehr die Frage beschäftigen: Welche Beziehungen bestanden vor dem 19. Jahrhundert zwischen Bremen und den Juden?

Die landläufige Auffassung, daß während des Mittelalters keine Juden in Bremen gewohnt haben, ist irrig. Die Staatsbehörden haben es zwar verstanden, die Juden von sich fernzuhalten, aber das damals starke kirchliche Regiment hat jüdischen Kaufleuten und Aerzten Schutz gewährt, um ihre Kenntnisse und Fähigkeiten den Zwecken der Kirche nutzbar zu machen, wobei es zuweilen auch gelungen sein mag, manch einen in den allein seligmachenden Glauben hinüberzuziehen, aus dem es dann kein Entrinnen mehr gab. —

Während des Mittelalters begegnen uns Juden in vielen Städten und nur ausnahmsweise als Landbewohner; es hat den Anschein, als ob die Juden mit zum Begriff der Stadt gehört haben². In der Geschichte des Wuchers³ wird darüber kurz erwähnt: „Bei dem Entstehen der Städte repräsentieren die Juden einen unentbehrlichen Eckstein ihrer Gründung; die Judengemeinde ist in jeder Stadt ein wesentlicher Teil der Einwohnerschaft“. — Damit ist keinesfalls

¹ Das Original befindet sich im Haus-, Hof- und Staatsarchiv in Wien.

² Zitiert aus Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters, S. 8.

³ Neumann, Geschichte des Wuchers, S. 294.

gesagt, daß ihre Niederlassung gleich bei der Gründung erfolgte¹. Bemerkenswert ist, daß die Juden in größerer Zahl nur in der südlichen Hälfte von Deutschland und im Westen, dagegen bis in das Ende des 13. Jahrhunderts und zum Teil noch bis in spätere Zeiten hinein so gut wie gar nicht in den an der Ost- und Nordsee gelegenen Städten und in den nördlichen Marken vorkommen. Und dieser Umstand rechtfertigt die Annahme, daß sie größtenteils von Italien und Frankreich nach Deutschland eingewandert² sind; andererseits scheint ihnen im nördlichen Deutschland die Hanse entgegengetreten zu sein und keinen günstigen Boden für ihre Geldunternehmungen gelassen zu haben. Das war zweifelsohne der Grund, daß Juden im Nordischen Handelskreis auffallend schwach vertreten waren.

Daß sie in den deutschen Seestädten überhaupt nicht Zulaß fanden, kann nicht bewiesen werden³. Wohl hat z. B. Herzog Barnim I. von Pommern in einem Privileg für Greifswald 1264 verfügt, daß die „allerungläubigsten Juden“ aus der Stadt verbannt sein sollten und nicht zurückkehren dürften, doch steht ein solcher Vorgang ganz vereinzelt da. In Stettin und anderwärts in Pommern lebten damals Juden. Auch von den mecklenburger Seestädten waren sie nicht ausgeschlossen. — In Berlin werden Juden zum ersten Male im Innungsbrief der Wollenweber⁴ vom 28. Oktober 1295 erwähnt, in dem es den Gewerksgenossen verboten wird, sich der Juden zum Garnankauf zu bedienen. Die erste urkundlich belegte Nachricht über das Vorhandensein von Juden in der Mark Brandenburg stammt aus dem Jahre 1247, als Juden wegen angeblicher Hostienschändung auf dem Judenberg⁵ bei Beelitz den Scheiterhaufen besteigen mußten.

In Osnabrück wird zuerst 1267 ein Jude erwähnt, der sich ein Haus kauft⁶, und schon vom Jahre 1272 an begegnen uns Juden auf dem platten Lande im Oldenburgischen, und zwar keinesfalls als Händler, sondern als Ansiedler, deren „Jodenstraten“ in vielen Urkunden Erwähnung finden. In der Stadt Oldenburg wird zuerst 1334 ein Jude genannt; im Jahre 1428 ist von einem gewissen Moses auf dem Damme vor Oldenburg, wahrscheinlich einem gräflichen Schutzjuden, die Rede. Anno 1625 besaß ein gewisser Abraham Arons, der jedenfalls getauft war, ein Haus in der Gaststraße, und

¹ Stobbe, a. a. O.

² Als Beweis kann die Tatsache dienen, daß viele Minhagim der jüdischen Gemeinden Aurich und Venedig die gleichen sind. Vergl. K. Anklam, Die Judengemeinde in Aurich, MGWJ S. 194 ff.

³ Caro: Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden im Mittelalter (Die Juden in Deutschland), Bd. I, S. 435.

⁴ Jacobson und Segall: Jüdisches Jahrbuch für Groß Berlin 1926, S. 11.

⁵ In Bremen werden sogar 2 Jodenberge erwähnt. Der eine, auf dem eine Lohmühle stand, war die Stätte des alten Hochgerichts und einer Dingstätte. Der kleine Hügel wurde 1887 mit den Häusern Doventorsteinweg 56/66 bebaut. Dieser Jodenberg hieß auch Jodutenberg oder Koppelberg. — Der zweite Jodenberg lag in Utbremen. Obwohl die Geschichtsschreiber jede Verbindung dieser Jodenberge mit Juden außer acht lassen, scheint dennoch ein Zusammenhang bestanden zu haben. In einer judenreinen Stadt nennt der Volksmund den Jodutenberg nicht in Jodenberg um. Vielleicht handelt es sich um „Judenbrand“-Plätze à la Beelitz aus der Zeit der schwarzen Pest.

⁶ Dietr. Kohl, Juden in Oldenburg und Bremen während des Mittelalters (Wissenschaftliche Beilage der Weser-Zeitung v. 17. Sept. 1925).

nach ihm ist mutmaßlich die noch heute bestehende Gasse „Abraham“ genannt; die dauernde Niederlassung von Juden im benachbarten Oldenburg beginnt im Jahre 1692 mit der Ansiedlung der Königl. Dänischen Schutzjuden Joseph und Jacob Abraham, die aus Altona einwanderten und denen die Stadt Oldenburg das Bürgerrecht gewährte. — Eine Judenverfolgung, die im Anschluß an die Pestzeit 1350 erfolgte, ist für die damals stift-bremische Stadt Wildeshausen urkundlich bezeugt.

Wenden wir uns nun den bremischen Schwesterstädten zu, so ist für Lübeck¹, die bedeutendste der nordischen Handelsstädte, die Ansässigkeit der Juden nicht nachweisbar; sie werden zuerst in einer Urkunde von 1350 erwähnt, aber noch 1499 schreibt der alte Lübecker Chronist Reiner Kock: „In Lübeck sind keine Juden; man bedarf ihrer auch nicht“². Vielleicht war ihres Bleibens in Lübeck deshalb nicht, weil gerade Lübeck im 13. Jahrhundert der Sammelplatz für die Kreuzfahrer gewesen ist, die gegen die Heiden nach Livland und Preußen auszogen.

Auch in Hamburg findet sich keine sichere Spur von Juden. Die Geschichte der ältesten Judenansiedlung ist noch unerforscht; die neuere beginnt mit der Ansiedlung portugiesischer Marannen im Anfang des 17. Jahrhunderts.

In Bremen erscheinen die Juden sehr spät. Als unter Erzbischof Adalbert dem Großen (1043—1072) das kleine Bremen gleich Rom zu einem Sammelplatz der Völker wurde und aus allen Teilen der Erde Kaufleute ihre Waren auf den bremischen Markt brachten, hatte er einen Juden zum Verwalter seiner Finanzen ernannt³, ein in Deutschland nur ganz vereinzelt vorkommender Fall. Vielleicht ist es der nämliche Jude, den Adalberts Biograph Adam von Bremen zu 1065 erwähnt⁴. Letzterer berichtet, Erzbischof Adalbert habe, um den Ruhm der Welt zu erhaschen, Menschen allerlei Art zu seinem Umgang herangezogen.

„Unter ihnen war ein vom Judentum zum christlichen Glauben bekehrter Zugewandter, namens Paulus, der, ich weiß nicht, ob aus Habgier oder Wissensdurst, nach Griechenland gezogen war und nach seiner Rückkehr von dort sich an unsern Erzbischof hing und sich rühmte, in vielen Künsten und Wissenschaften wohl erfahren zu sein, so daß er aus gänzlich Ungebildeten in drei Jahren Philosophen und aus Kupfer lauterer Gold herstellen könnte. Leicht brachte er den Erzbischof dazu, allen seinen Worten zu glauben, da er zu all seinen Lügen noch hinzufügte, er würde schnellstens in Hamburg eine öffentliche Goldmünze errichten und für Denare Byzantinen ausgeben.“

In kirchlichen Urkunden der Erzdiözese Bremen werden Juden am 31. Dezember 1199 und am 19. April 1213 erwähnt⁵; in beiden fordert Papst Innocenz III. die Geistlichkeit auf, zur Unterstützung der Christen im Morgenlande beizutragen, und er bestimmt u. a., daß die Kreuzfahrer von der Zahlung von Zinsen befreit sein sollen

¹ Vgl. Caro, a. a. O.

² Von Carlebach in seiner „Geschichte der Juden in Lübeck und Moisling“, S. 1, erwähnt.

³ Chronik Lareshamende, M. G., S. 21, 414 zu 1065.

⁴ Chronik Lareshamende, M. G., S. 7, 349 (Schol. 78 zu Adam von Bremen, Hamburgische Kirchengeschichte, 3. Buch, S. 158).

⁵ Nach Aronius usw.: Regesten zur Geschichte der Juden im fränkischen und deutschen Reiche bis 1273, S. 155 u. 173.

und daß die Juden durch weltliche Gewalt zu zwingen seien, den Kreuzfahrern die Zinsen zu erlassen; bis sie dies getan, sollten sie von allen Christen sowohl vom Handel wie von allem übrigen ausgeschlossen werden. — Bezieht sich der Inhalt dieser Urkunden auf allgemeine päpstliche Anweisungen, so setzt die erste Nennung im Jahre 1303 das Vorhandensein jüdischer Mitbewohner der Stadt Bremen voraus¹. Mögen sie Bremen ursprünglich nur als durchreisende Handelsleute berührt haben, so haben sie hier doch ebenso wenig gefehlt wie an andern Handelsplätzen und Bischofssitzen. Das bremische Stadtrecht gedenkt ihrer 1303 ganz allgemein in ihrer Eigenschaft als Pfanddarleiher.

Am 4. April 1316 begegnen uns Juden in einer bremischen Urkunde², in der ein Bremer Bürger, namens Herzog, bekennt, den Vikaren des Doms zwei Wurten vor dem Heerdentore verkauft zu haben, und bescheinigt, daß die Ländereien infolge eines rechtmäßig ausgefertigten bremischen Kaufvertrags für 20 M. bremischen Geldes auf ewige Zeiten von den Vikaren in Besitz genommen werden dürfen, und die Unterpfänder könnten sie nunmehr bei den Juden oder, wo sie sonst wollen, verpfänden. Daraus ist ersichtlich, daß im Anfang des 14. Jahrhunderts bereits jüdische Geldverleiher in Bremen wohnhaft waren. Besonders bemerkenswert erscheint in diesem Zusammenhange, daß der Graf von Oldenburg in dem am 6. Januar 1345 ausgestellten Freiheitsbriefe für die Stadt Oldenburg³ dieser Stadt privilegierte: die in Oldenburg unter seinem Schutz wohnhaften Juden sollten sich nicht von der Kaufmannschaft ernähren, sondern von rechtem Wucher, den sie in gleicher Höhe zu nehmen hätten wie die Juden in Bremen. Der Graf gewährt also seinen Juden denselben Zinstarif, den die Bremer Juden im Jahre 1345 nehmen durften. Zwar war eine solche Beschränkung dem alten Reichsrecht zuwider⁴ und selbst damals noch beinahe beispiellos, aber den Juden gegenüber konnten sich ihre Herren vieles erlauben, ohne deswegen mit den städtischen oder auch kirchlichen Behörden in Differenzen zu kommen.

Im gleichen Jahre nennt ein Schiedsspruch des Bremer Rats einen Juden Samuel⁵ (*Sententia contra Judaeum nomine Samuel; p. 196, c. 2, S. 248, No. 203: En scel wa under den Ratmannen umme Samuele den joden den scede wi sesse: Jacob Weslere, Johan Dukel de olde, Gherard buc Meynard van Arsten, Johan van Nienborch und Gherard borchardes, also dat na den tugen de wi hort hebbet Samuel dar nenen broke ane hevet*). —

In der Zeit, als die später zum Hansabund vereinigten Städte aufzublühen begannen, gab es dort offenbar kaum einheimische Juden⁶. Wegen seines kriegerischen Charakters erforderte der Hansabund dauernd engsten Zusammenschluß der beteiligten Kaufleute

¹ Nach Kohl, a. a. O.

² Bremisches Urkundenbuch, II (1876), S. 173, Nr. 163.

³ Bremisches Urkundenbuch, II (1876), S. 511, Nr. 525.

⁴ Nach Caro, a. a. O.

⁵ Gerh. Oelrichs, Vollständige Sammlung alter und neuer Gesetzbücher der Kaiserl. und des Heil. Röm. Reichs Freien Stadt Bremen, S. 248, Nr. 203.

⁶ Nach Caro, a. a. O.

und konnte sich nur durch politische Machtmittel wehren, so daß der Boden für die Einwanderung den Juden nicht günstig war.

Für die wenigen im Machtbereich des Hansabundes ansässigen Juden brachten die Schrecknisse des schwarzen Todes schwere Zeiten mit sich. Die niedrigsten Anschuldigungen gegen die Juden teilte der Rat von Lübeck dem Herzog Otto von Braunschweig-Lüneburg als Ergebnis eigener Untersuchung mit¹. Immerhin hatte der Norden Deutschlands am wenigsten Judenbrände aufzuweisen: vor allem können sie in Niedersachsen nur ganz vereinzelt vorgekommen sein, obgleich dort schon mehrere Gemeinden bestanden. Daß die Sage von der Vergiftung der Brunnen durch die Juden auch in unsere Gegend gedrungen war, beweist eine Diepholzer Urkunde²; die erwähnte Wildeshauser Verfolgung basierte nur auf Habsucht³, um sich der beschlagnahmten jüdischen Hinterlassenschaft zu bemächtigen. — Der hamburgische Geschichtsschreiber Lappenberg führt beim Jahre 1324 einen Ludbertus Judaeus aus Bremen an, und an den verschiedensten Orten werden Bürger erwähnt, die den Namen oder Beinamen Judeus führen; möglicherweise stammen sie von Juden ab, und sie selbst oder ihre Vorfahren wurden getauft⁴. Bei einem in bremischen Urkunden aus den Jahren 1323 bis 1337 erwähnten „Ludbertus de Huntorpe dictus Jode“ scheint es sich um den von Lappenberg erwähnten Mann Ludbertus zu handeln, der einen schwunghaften Handel mit Ländereien betreibt⁵. Auffällig erscheint, daß dieser Ludbertus, der gemeinsam mit seiner Gattin Margareta dem Kapitel und den Vikaren zu St. Willehad 21 St. Land in Walle vermacht, in der betr. Urkunde schlechtweg als „civis bremensis“, also als Bremer Bürger bezeichnet wird, ohne den sonst fast regelmäßig vorkommenden Zusatz: dictus Jode. Es scheint sich also in der Tat um einen getauften, aus dem Oldenburgischen stammenden Juden zu handeln, der sich seiner Kirche, mit der er manchen Geschäftsabschluß in Ländereien zu tätigen verstand, recht dankbar erwies. —

Ein lebhaftes Bild zeichnet der bremische Geschichtsschreiber von Bippen, wie es zur Zeit des schwarzen Todes in Bremen aussah⁶.

„Gott selber schien mit Bremen zu streiten. Denn in den Mauern herrschte der große Tod, die furchtbarste aller Seuchen, von denen die europäische Geschichte Kunde bewahrt hat. Grausamer als die Kriege vieler Jahrzehnte raffte sie die Menschen dahin, als wollte sie das ganze Geschlecht vertilgen. — Schon seit drei Jahren war die aus dem fernen Asien eingeschleppte Beulenpest in Europa eingezogen, hatte die südlichen Länder in entsetzlicher Weise verheert, im Jahre 1348 auch Deutschland ergriffen und hier im folgenden Jahre mit kaum milderer Gewalt geherrscht als in Venedig, Florenz, in Genua, Barzelona und Avignon. Erst das Jahr 1350 brachte den schwarzen Tod auch in das nördliche Deutschland. Mitten während der Fehde gegen den Grafen Moritz von Oldenburg und gewiß im Zusammenhang mit der Heranziehung fremder Söldner hatte die Krankheit sich in die Stadt eingeschlichen und in der Masse von Menschen, die sich vom platten Lande her vor der Kriegsgefahr

¹ Caro, a. a. O. — Lüb. Urkundenbuch, II, T. 2 (1858) S. 103/7, Nr. 110.

² Vgl. Kohl, a. a. O.

³ Vgl. Kohl, „propter causas rationabiles“.

⁴ Stobbe, a. a. O.

⁵ Brem. Urkundenbuch, Bd. II.

⁶ Bippen, Geschichte der Stadt Bremen, Bd. I, S. 201.

hinter die Mauern geflüchtet hatten, einen breiten Tummelplatz gefunden. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß das Zeitalter auch die primitivsten sanitären Maßregeln nicht kannte, daß die Gesetzgebung zwar aus Anstandsrücksichten bestimmte: wo eine Heerstraße durch die Stadt gehe, da sollte der Schweinehofen und die heimliche Kammer ihr Gesicht nicht hinkehren, und wer abends Mist auf die Straße werfe, der solle ihn am nächsten Morgen abfahren; daß sie aber gegen die Vergiftung des Grund und Bodens und der Brunnen durch Unrat aller Art, die man dann den Juden zur Last legte, völlig gleichgültig war, dann wird man es begreifen, daß die Pest eine so ungeheure Ernte unter den Menschen halten konnte.“

So schlecht waren die sanitären Verhältnisse in Bremen um 1350! Hochmütig setzte man sich über die Juden hinweg, betrachtete sie gar als die Urheber der Seuche, anstatt sich die Hygiene der Juden, seit Jahrtausenden bewährt, als Vorbild dienen zu lassen¹. — Daß trotz der Beschuldigung der Brunnenvergiftung auch weiterhin Juden in Bremen wohnten, dafür liefert eine Oldenburger Urkunde aus dem Jahre 1373 den Beweis²; es wird darin der Nachwelt überliefert, daß Graf Konrad II. bei den Bremer Juden derart stark verschuldet war, daß er von seinen eigenen Bürgern zwangsweise ausgelöst werden mußte.

Sonst ist nach der Zeit des schwarzen Todes von Juden in Bremen lange Zeit keine Rede mehr. Kein Zeichen von ihnen hat sich in unsere Zeit hinübergerettet. Ein in die Mauer der Zütphen-Kapelle eingemauerter Stein, der aus dem 14. Jahrhundert stammt, scheint eine hebräische Inschrift zu tragen, aber infolge der starken Verwitterung war eine Ermittlung des Textes bisher nicht möglich³.

Im Jahre 1550 erzählen die Urkunden von einem jüdischen Juwelenhändler, namens Broma, dem der Erzbischof Christopher am 28. August einen Geleitbrief ausgefertigt hatte⁴. Dieser Jude, nach seinem Namen zu urteilen aus Italien stammend, war in Dillingen wohnhaft und versuchte, sich durch Vermittlung des bremischen Syndikus Johan Rollwagen und des Sekretärs Geerken ein Niederlassungsrecht in Bremen zu erwerben. Eine Seßhaftmachung scheint in damaliger Zeit durch Fürsprache des Erzbischofs möglich gewesen zu sein, denn am 29. März 1564 macht der Rat dem Erzbischof die Mitteilung, daß dem Juden Leffmann das ihm bisher gegönnte Geleit aufgekündigt worden sei und zwar auf Grund einer Inventierung der bei ihm versetzten Pfänder. Ob es sich um mehrere Juden handelt,

¹ Während der christliche Kult keinen Gebrauch von Bädern vorschreibt, ja während sogar das Unterlassen von Kleiderwechsel in mehr als einem Heiligenleben als etwas Gottgefälliges gepriesen wird, ist bekanntlich das rituelle Bad und die rituelle Waschung auch in den finstersten Zeiten des Mittelalters von den Kindern Israels nicht aufgegeben worden; wenn nur irgendwie möglich, befanden sich bei jedem Bethaus und jedem Friedhofe die entsprechenden Einrichtungen dafür; gewöhnlich ging sogar die Errichtung des Bades dem des Bethauses voran. (Loevinson: Roma Israelitica, S. 22.)

² Kohl, Juden in Oldenburg usw., a. a. O.

³ Aller Wahrscheinlichkeit nach war an dieser Stelle der unter dem Schutz der St. Ansgarii-Kirche stehende jüdische Friedhof, in dessen Nähe sich auch die Synagoge befunden haben muß. Nach einer Angabe, die ich dem seligen August Cohen verdanke, hat ein kleines Gebäude, das sich hinter dem Grundstück Faulenstr. 31, östlich der Spielleutestraße, befand, früher als jüdische Andachtsstätte gedient.

⁴ Judenakten des Bremischen Staats-Archivs: P. 8. E. 2a.

die kurz nacheinander erwähnt werden, oder ob Broma mit Leffmann identisch ist, läßt sich nicht sagen. Immerhin ist es interessant zu erfahren, daß in demselben Jahrhundert, in dem Bremen die Verbrennung von Hexen und sog. Zauberinnen erlebte, die Vorurteilslosigkeit des Erzbischofs gegenüber den Juden so groß war, daß sie bei ihm ein- und ausgingen und zweifelsohne im Dienst der erzbischöflichen Kurie standen, um Edelsteine und Prunkgegenstände für Zwecke der katholischen Kirche zu besorgen. Die Bauten, welche Lüder von Bentheim in jener Zeit ausführte (Rathaus¹, Stadtwage und Markt-Apotheke) und prachtvolle Epitaphien in den Kirchen zeugen von dem Kunstsinn und der materiellen Blüte der Stadt am Ausgang des 16. Jahrhunderts. Für die Juden und ihre Ansiedlung scheinen sich die Erzbischöfe außerordentlich interessiert zu haben: so wurde Rodriguez de Castro, Dr. med. et phil., geboren 1546 in Lissabon als Sohn von Scheinchristen und 1612 nach öffentlicher Anerkennung der portugiesischen Juden öffentlich zum Judentum übergetreten, vom Erzbischof von Bremen berufen; de Castro hatte sich 1596 bei Bekämpfung der Pest in Hamburg rühmlich hervorgetan und konnte sich in seinem 1614 in Hamburg erschienenen Werk „*medicus politicus*“ selbst als „*per Europam notissimus*“ bezeichnen². — Am 18. Mai 1618 übersendet Erzbischof Johan Friedrich dem Rat ein vom 2. September 1602 stammendes Gutachten der juristischen Fakultät Heidelberg, an die Regierung in Hanau gerichtet, das sich eingehend mit der Frage befaßt, ob die Juden zu dulden seien und ob ihnen eine Synagoge (es ist von Windheim an der Weser die Rede) wieder zu öffnen sei. —

Im Jahre 1616 hatten sich durch ein empfehlendes Vorwort des Landgrafen von Hessen 16 jüdische Familien um Aufnahme an den Rat gewandt³. Erzbischof Johan Friedrich befürwortete dies Gesuch am 17. September 1617⁴. Während es sich einige Jahrzehnte früher um einen Juwelenlieferanten handelte, gehen die erzbischöflichen Bemühungen jetzt um die Heranziehung eines jüdischen Arztes, dessen Name Salomon Hirschieder überliefert wird. Dieser „*Judte und Medicus*“ war schon eine Zeitlang unter dem Schutz des ihm wohlgesinnten bremischen Erzbischofs Johan Friederich, Prinz von Norwegen, Herzog zu Schleswig-Holstein, in Bremen ansässig gewesen, und mit Sicherheit sind die Jahre 1616, 1617 und 1618 als Aufenthaltszeit anzusetzen. Wie aus der Befürwortung des Erzbischofs ersichtlich, betrifft das von Hirschieder für sich und seine „*Mitconsorten*“ eingereichte Aufnahmegesuch die Zulassung für den jüdischen Arzt, seine Anverwandten, Freunde und Hausgesinde. Daß Hirschieder mit den einschlägigen bremischen Verhältnissen durchaus vertraut war, machen die dem Rat vorgelegten „*Conditiones und Vorschläge*“ zur Genüge klar⁵. Namens der „*Jüdischen Gesellschaft*“ bietet er die Einzahlung von 5000 Reichs-

¹ An der Ostseite des Rathauses eine Skulptur, den jüdischen Gesetzgeber Moses darstellend.

² *Jewish Encyclopaedia*; Wininger, *Jüd. Nationalbiographie*, Bd. 1.

³ Storck, *Ansichten der freien Hansestadt Bremen*, S. 342.

⁴ Br. St.-Arch., *Judenakten*: P. 8. E. 2a (Anlage I).

⁵ Anlage II (Original im Bremer Staatsarchiv).

talern zum Besten des Gemeinwohls an, verspricht, alle Pflichten gleich den übrigen Bürgern voll zu erfüllen, für die städtische Münze so viel Silber wie möglich aufzutreiben, insbesondere aber durch Einführung neuer Handelsartikel „nicht nur das gemeine Gut, sondern auch die Bürgerschaft und alle Handwerker“ zu fördern. An Waren werden aufgeführt: silberner und goldener Kram von Augsburg und Nürnberg, Perlen und köstliche Edelsteine, Pelzwerk, Zobel, Marder, Fuchs, Wolf usw.; ferner: moskowitzische Waren, Federn, Daunen und schönes Bettwerk, wie es aus Polen, Böhmen und andern ausländischen Oertern und Königreichen eingeführt wird; ebenso kostbare Tapisserien und fremde und türkische Decken, Elend- und Bockshäute, Wachs, schlesische Leinwand, Tisch- und Handtücher, Garne, Häute, Wolle und vieles anderes, das nicht alles aufgezählt werden kann. — Verstürbe ein begüterter Jude, so sollen im Testament zuerst die Armen der Stadt Bremen bedacht und, abgesehen von speziellen anderen Vereinbarungen, soll „mit einem gewissen Gelde“ die Stadtmauer und Huckelriede „begabt“ werden. — Den jüdischen Glaubensgenossen selbst wird völlige Gewissensfreiheit zugesagt; niemandem sei es verwehrt, die Predigten zu frequentieren oder gar „ad christianissimum sich zu begeben“, wie sich Hirschieder ausdrückt; dagegen verzichten sie ausdrücklich auf die öffentliche Ausübung ihrer Religion und auf den Wunsch, eine Synagoge zu erbauen, wie auch bisher niemals beim Rate darum nachgesucht worden sei. — Zum Beweise ihrer wohlwollenden Gesinnung schließen die Antragsteller ihre „conditiones“ mit einem für Erzbischof und Rat bestimmten Hanaussen teschuoh und zwar „von Wort zu Wort aus dem Hebräischen Texte transferiert“.

Indes: trotz Zugestehens dieser teils entwürdigenden Bedingungen der petitionierenden Juden¹ und entgegen allen Bemühungen des Erzbischofs und des hessischen Landgrafen lehnt der Rat es ab, auf den Antrag einzugehen. Der präsidierende Bürgermeister Diedr. Hoyer pflegt lange Korrespondenzen mit dem geistlichen Ministerium und in zwei ausführlichen Briefen vom 18. Mai und 30. Oktober 1618 antwortet der Rat, der jüdische Medicus samt seinen Consorten könne „nach dem Exempel unserer löblichen Vorfahren“ nicht aufgenommen werden². So verharrete der Rat bei der alten Praxis, und die Juden blieben draußen; der erste Versuch einer Gemeindebildung war gescheitert³. —

Aus dem gleichen Jahr liegt eine zierlich geschriebene Abhandlung vor, eigenartig betitelt: „Collecteana von der Juden Auf-

¹ Anlage III (Original im Bremer Staatsarchiv).

² Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2a.

³ Ein ähnlicher Ansiedlungsversuch größeren Stils scheint sich am Ausgang des 18. Jahrhunderts wiederholt zu haben. „Man trägt sich hier mit der Nachricht, daß eine Gesellschaft reicher Juden einmal ein Stück von dem Werder hieselbst habe bebauen und dafür eine ansehnliche Summe bezahlen wollen; das ihnen aber, auf Betrieb der hiesigen handelnden Publici, so wie jenes Gesuch einer Gesellschaft reicher Partikuliers, welche hieselbst ein sogenanntes Lotto des Genoua errichten und dafür ansehnliche Abgaben an einen Hochedlen Hochweisen Rath zu entrichten versprochen, rein sey abgeschlagen worden.“ (Roller, Geschichte der Kaiserl. und Reichsfreyen Stadt Bremen, 2. Teil, S. 154.)

nahme- und Eisen-Bergwerken“. Der Verfasser ist nicht genannt¹.

Wenn auch der Rat die Niederlassung von Juden verhindern konnte, so blieb es doch nicht aus, daß auswärtige Juden von Zeit zu Zeit Bremen in Geschäften aufsuchten. Von solchen Reisenden erhob die bremische Behörde den Judenzoll. Mit derartigen Maßnahmen fand sie jedoch bei anderen, freiheitlicher gesonnenen Behörden wenig Zustimmung, und es kam zu einem Rencontre mit dem Rat von Glückstadt, der den Senat mit Schreiben vom 12. Februar 1639 aufforderte, dem Juden Joseph Dematus die ihm abgenommenen 3 Goldgulden zurückzuerstatten; die portugiesischen Juden genössen Handlungsfreiheit, und der Senat möge ihnen dieselbe ebenfalls unentgeltlich erlauben². —

Eine heitere Episode von einem in Bremen wohnenden Juden wird aus dem Jahre 1699 berichtet³. Dieser Jude hatte sich zu allgemeiner großer Erbauung, wie die Chronik erzählt, in der Klosterkirche, also in nächster Nähe unserer heutigen Synagoge, taufen lassen. Die Taufe ermöglichte es ihm, sich in Bremen ungehindert niederzulassen, aber seine neuen Glaubensgenossen machten keine besonders guten Erfahrungen mit ihm, obwohl die Spitzen der Behörden, Bürgermeister Meinertzhagen und Senator Düsing, bei der Taufe Gevatter gewesen waren. Der Vorteil des Bürgerrechts und die Gelegenheit, manch fromme Seele zu betrügen, so berichtet die Chronik, hatten ihn wohl hauptsächlich zu dem Uebertritte bewogen; denn nachdem er viele angesehene Einwohner durch Lug und Trug um namhafte Summen, besonders aber den Pastor, der ihn zur Taufe geführt hatte und oft Bürge für ihn geworden war, fast um all das Seinige gebracht hatte⁴, lief er mit seinem Weibe davon, und man erfuhr hernach, daß er 2 Weiber zugleich zur Ehe gehabt habe. — Der Geschichtsschreiber schließt diesen Bericht mit der vielsagenden Bemerkung: Ein sauberer Convertite! Unsere Zeit scheint es wenig zu begreifen, wie selten ein Apostat aus reiner Absicht es ist. —

Aehnlich dem Glücksburger Fall liegt ein Gesuch aus Delmenhorst, das Bürgermeister und Rat am 12. Dezember 1711 an den Senat richten: man bittet dringend darum, den Churfürstlich Hannoverschen Schutzjuden Meyer Levy nicht mit dem schweren Judenzoll zu belegen; bereits am 18. Dezember erfolgt ein abschlägiger Bescheid⁵. — Gleicherweise wendet sich die Kur-Kölnische Regierung in Paderborn mit Schreiben vom 1. August 1739 zugunsten der

¹ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2a.

² Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2a.

³ Storck, Ansichten usw., a. a. O.

⁴ Wahrscheinlich gehörte er zu jenen „Kippern und Wippern“, die sich damals die durch allmähliches Eindringen des Silbers aus Mexiko und Peru vorbereitete völlige Umwälzung im Münzfuß zunutze machten und es verstanden, Bremer Marken und gutes Geld an sich zu ziehen und die neuen minderwertigen Silbermünzen in Mengen hereinzubringen. Während der „geringe Stand“ an der kleinen Münze großen Schaden erlitt, konnten die Kaufleute in Bremen, Hamburg und Lübeck an den verhältnismäßig nicht so sehr steigenden Speziesthalern viel gewinnen. (Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen, Bd. 4.)

⁵ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

Schutzjuden Joseph Itzig und Itzig Joseph, jedenfalls Vater und Sohn, an den bremischen Senat¹.

Auch von einigen Jüdinnen ist in den Akten jener Zeit die Rede. Aus Lübeck erkundigt man sich am 22. April 1717 eingehend, ob Clara Hirsch, 29 Jahre alt und ziemlich korpulent, in Bremen gewesen und getauft sei, worauf bejahend geantwortet wird². — 1734 findet für zwei bekehrte Jüdinnen und deren Kinder eine Kirchenkollekte³ statt, und ein Jahr später berichtet die Kirchenchronik, daß der Jude David Sienner getauft sei und den Namen Christian Caspar erhalten habe⁴.

Nach weiteren 11 Jahren, im April 1746, ist wiederum die Rede von einem getauften Juden. Georg Wahlter Amsing, ursprünglich für das rabbinische Studium bestimmt, richtet ein ausführliches Gesuch an den Senat und bittet um Gewährung eines Viatikums, um sein „heiliges Werk“ in Frankfurt a. d. Oder fortsetzen zu können⁵.

Die Taufepidemie, unterstützt durch den schweren, auf den Juden lagernden Druck, den die Behörden fortgesetzt ausüben, nimmt ihren Fortgang und erreicht auch in Bremen ihren Höhepunkt zur Zeit der Aufklärungsepoche⁶, die mit dem Wirken Moses Mendelssohns ihren Anfang nahm. Eine Reihe Familien, deren Namen heute in Bremen einen guten Klang haben, hat damals dem Judentum den Rücken gekehrt, und die Nachkommen stehen jetzt an erster Stelle, wo es die Förderung des Christentums gilt.

Erwähnenswert ist auch die Geschichte eines jungen Juden Samuel Lazarus, geb. 1781 in Münden⁷. Gerüchte, daß es den Juden in Konstantinopel besonders gut gehe und die eingebildete Aussicht auf geschäftliches Vorwärtskommen verleiteten seine Eltern, Jacob Samuel und dessen Ehefrau Lea, die Wanderschaft nach der Türkei anzutreten. Unterwegs werden sie anderer Meinung, wenden sich wieder zurück nach Norddeutschland und lassen sich in Bovenden bei Göttingen nieder. Der junge Samuel, des traurigen Lebens satt, begibt sich nun, kaum 14 Jahre alt, allein in die Fremde, hält sich 8 Wochen bei Verwandten in Hamburg auf und landet schließlich in Bremen, wo er am 9. Mai 1794 ein Taufgesuch einreicht, um in die christliche Gemeinschaft aufgenommen zu werden. — Es ist charakteristisch, daß man selbst in Bremen um diese Zeit dem sog. „Juden-Eid“ sein Interesse zuwendet, obwohl man praktisch kaum davon Gebrauch machen konnte. Eine ausführliche Abhandlung über dieses Thema liegt aus dem Jahre 1786 vor⁸. Verfasser ist ein

¹ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

² Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

³ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: T. 2. dd.

⁴ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: T. 2. dd.

⁵ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

⁶ In seinen „Bildern aus der Geschichte Bremens“, Kap. 37 (1855), schreibt Krüger über die Zustände in Bremen zur Zeit des siebenjährigen Krieges: „Der Stumpfsinn unter den mittleren und unteren Volksklassen war damals so groß, daß man von den Stammverhältnissen und der Nationalität der Deutschen keine Vorstellung mehr hatte, sondern, durch das fleißige Lesen der Bibel darauf hingeleitet, glaubte, daß das deutsche Volk von den Juden abstamme“.

⁷ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: T. 2 dd (siehe Anlage IV).

⁸ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: Qq. 10 B. II. 6d.

Mann mit dem vielsagenden Namen: Anthon Glückselig, der sich selbst als „gewesener jüdischer Rabbi“ bezeichnet und seinen neuen Glaubensgenossen den Juden-Eid klarzumachen sucht „nebst verschiedenen ihrer Ausflüchte, die sie haben, wenn sie gegen einen Christen geschworen, nämlich wie derselbe einzurichten und unter was für Ceremonien er abgenommen werden soll“. — Prof. Hassencamp in Rinteln und der theologische Zensor Froriep in Bückeburg hatten die Abhandlung mit ihren Empfehlungen versehen, und in den zuständigen bremischen Kreisen scheint man sich ernstlich mit den Auslassungen des Rabbi Glückselig befaßt zu haben. —

Nach dieser Abschweifung auf das Gebiet kirchlicher Sorgen kehren wir wieder zurück zu den Angelegenheiten des königlichen Kaufmanns. Wie ein roter Faden zieht sich die Beschwerde auswärtiger Behörden wegen Mißachtung der Handelsfreiheit gegenüber jüdischen Kaufleuten durch die Akten der bremischen Regierung. So erfahren wir auch jetzt wieder von einer Beschwerde, die ein Jude namens Julius aus Treuenfeld gegen den bremischen Ratsherrn Pundsack vorbringt, weil er einen Judenzoll in außerordentlicher Höhe von ihm verlangt habe¹.

Im September 1777 beantragt die Kriegs- und Domänenkammer in Minden freies Aufenthaltsrecht für den Schutzjuden Bendix Levi, doch der Senat lehnt dies Gesuch ab, gibt indes einem neuen Gesuch der Mindener Regierung vom Dezember 1777 statt, daß Bendix Levi und sein Junge sich gegen eine jährliche Abgabe von 5 Rth. zuweilen etliche Stunden in Bremen aufhalten darf, wobei Bezug genommen wird „ad exemplum der Juden David Cohen und Heydelmann aus Delmenhorst“, die Bremen von Zeit zu Zeit frei passieren dürfen².

Gewaltigen Staub scheint eine Beschwerde aufgewirbelt zu haben, die Beamte einer Harburger Behörde unterm 31. August 1773 beim Senat vorbrachten³. Der Schutzjude Simon Behrens hatte Anzeige erstattet, daß er einen Posten weißen Zucker in der Nähe von Bremen habe einlagern lassen, um die Ware en gros zu verkaufen. Durch seinen Schwager Jacob Eneken und zwei demselben beigegebene Juden sei dann versucht worden, den Zucker in ganzen, halben und viertel Zentnern, mithin nicht detail, anzubringen, nachdem der Senatspräsident gegen Zahlung einer Gebühr von einem Reichstaler täglich für jede Person diese Handlungsfreiheit gestattet habe. Dann aber sei eine Einschränkung des Handels dadurch erfolgt, daß der Verkauf des Zuckers durch einen Kommissionär verlangt wurde, der dafür 3% beanspruchte. Als „ein den Schutz Sr. Königl. Majestät und Kurfürstlichen Durchlauchtigkeit unseres allergnädigsten Herrn genießender Jude“, der auf diejenigen Vorzüge und Handlungsfreiheit Anspruch mache, welche andere „negotierende Königl. Untertanen“ genießen, sucht Simon Behrens sein gutes Recht. — Der Brief gelangt in der Senatssitzung vom 7. September zur Verlesung. Die Ratsherren beschließen eine geharnischte Antwort, die (unter Außerachtlassung einer kurzen Vorrede) wert ist, der Vergessenheit ent-

¹ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

² Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

³ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

rissen zu werden, und die die Ansicht der am Ende des 18. Jahrhunderts in Bremen maßgebenden Persönlichkeiten über das Recht eines als Jude geborenen Menschen vortrefflich illustriert:

.....Nun können wir es nicht leugnen, wie sehr es uns befremdet hat, daß dieser Jude sich hat erdreisten dürfen, dergleichen Beschwerden anzubringen, da ihm doch hätte bekannt sein müssen, welche Bewandnis es mit Zulassung der Juden hierselbst hat.

Es werden nämlich nach der Verfassung hiesiger Stadt darin gar keine Juden geduldet.

Es wird ihnen aber wohl bisweilen ein zeitiger Aufenthalt von einigen wenigen Tagen verstattet, und dafür müssen sie, sowie solches auch in mehreren Städten gebräuchlich ist, den gebührenden Juden-Zoll erlegen. Dem präsidierenden Herrn Bürgermeister ist es lediglich überlassen, ob und welchen Juden Er sothanen zeitigen Aufenthalt erlauben will, wobei aber denselben jederzeit die Auflage zu geschehen pflegt, sich mit keiner Handlung noch mit Geschäften zu befassen, welche den Freiheiten der hiesigen Handlung oder sonstige Gewerbetreibenden Bürgern zuwider sind.

Es ist also zuvörderst ganz irrig, daß dem Juden Behrens die Handlungsfreiheit bei seiner damaligen Anwesenheit hierselbst sollte zugestanden worden sein.

Er irret sich aber noch weiter sehr, wenn er glaubt, daß, sobald er nur den Judenzoll entrichtet, ihm der Aufenthalt hier nicht abgeschlagen werden könne, da vielmehr dessen und seiner Genossen Zahlung willkürlich bleibt, und wenn solche vergönnet wird, er daher sich gefallen lassen muß, den ihm vorzuschreibenden Bedingungen genau nachzuleben.

Ew. Wohlgeb. werden solchem nach gefälligst beurteilen können, wie unbedachtsam beregter Jude mit seinen Querellen hervorgetreten ist und wie wenig ihm als Juden und Passanten nachgesuchte Handlungsfreiheit gestattet werden könne, da selbst nach dasigen Königl. Landesverordnungen fremden durchpassierenden christl. Handelsleuten dergleichen Freiheiten nicht allerdings zugestanden, sondern sehr beschränkt werden. —

Wannhero wir E. W. hiermit ergebenst ersuchen wollen, den Juden Behrens mit seinen nichtigen Anbringen schlechterdings ab- und hingegen denselben dahin anzuweisen, daß, bei seiner dereinstigen etwaigen Zulassung hierselbst, er die ihm vorzulegenden Bedinge, bei Vermeidung der sonstgehührenden Strafe genau befolge. — — —

Die „Wohl- und Hochedel-Geborenen, auch Hochedlen der Kaiserlichen freien Reichsstadt Bremen, die Hoch- und wohlverordneten Herren, Bürgermeister und Rat“ treiben die Judenpolitik des finstersten Mittelalters immer weiter. In kurzen Intervallen (1783, 1794, 1797) erläßt der Senat Verordnungen¹, die Juden und Landstreicher betreffend, über den Aufenthalt und das häufige Hausieren der Juden und über die Wegschaffung der Fremden, besonders der Juden, aus Stadt und Gebiet. Die Rechtsbeschränkung der Juden geht sogar so weit, daß die Behörden ihre von Nichtjuden ausgestellten Schuldverschreibungen, wenn solche nicht von der Obrigkeit bestätigt sind, nicht als rechtsverbindlich ansehen. Ein ausführliches Gutachten vom 10. November 1801 verneint die aufgeworfene Frage nach der Rechtsverbindlichkeit, und in einer Prozeßsache gegen die Erben des Dr. Julius Thorspecken hat der Kläger Cerf Magnus in Mühlhausen das Nachsehen². —

Bevor nun von neuem die Rede von Juden ist, sind wir an der Schwelle des neunzehnten Jahrhunderts angelangt. Es schien, als ob der frische Hauch, der von der französischen Revolution aus die

¹ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

² Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

Verhandlungsstuben der europäischen Regierungen durchwehte, auch Bremen nicht vergebens gestreift hatte. Zwar war noch wenig von Freiheit und Brüderlichkeit den Juden gegenüber zu verspüren, aber der Gedanke der Menschlichkeit fing doch an, in den Hirnen derjenigen ein wenig zu dämmern, die den bremischen Staat damals regierten und denen ihre Auffassung von der sog. christlichen Liebe es bisher verboten hatte, wenigstens der kleinen Zahl Juden etwas duldsamer entgegenzukommen, die man bei Regulierung der Staatsgrenzen am 2. Dez. 1802¹ notgedrungen übernehmen mußte. — Anlässlich der Uebnahme mehrerer, vormals hannoverscher Bezirke war der 26. Juli 1803 als Huldigungstag angesetzt worden, an dem auch die „sämtliche Bremische Judenschaft“ dem neuen „Hohen und Gnädigen Obern“ ihre Huldigung darzubringen hatte. Das noch im Original vorliegende Huldigungsgedicht², das wohl eines der festlich gekleideten jüdischen Mädchen: Henriette Alexander und die Töchter von Levi Abraham (Beigel, Zippel, Kölchen und Ester) zu sprechen hatte, hat folgenden Wortlaut:

Sei uns gegrüßt, du seliger Morgen der Freude!
Goldner und schöner beglänzte dein Antlitz uns nie,
Uns, das Häuflein der friedlichen Judengenossen,
Welches Ad'nai getreu fördert der Bürger Glück.

Freudig, ach, streuet der Greis bis zum Säugling die Blumen
Heiliger Liebe und Ehrfurcht den Männern des Staats,
Die als Väter heut Schutz und Beglückung
Bürgen dem redlichen Israeliten im Volk.

Freut euch, ihr Väter und Mütter, des frohen Geschickes!
Küsstet, ihr Mütter, den Säugling an klopfender Brust!
Und der Leidende preise Ad'nai mit Psalmen,
Da ihn auf immer nun Bremens Gerechtigkeit schützt.

Schwört bei Ad'nai, ach schwöret den Vätern, den Edlen,
Liebe und Treue, wie sie der Herr uns gebot!
Dann nur, wenn wir gedenken des heiligen Eides,
Werden noch Enkel des mächtigen Schutzes sich freun!!

Aber trotz dieser „feierlichen und unvergeßlichen“ Huldigung dachte Bremen nicht daran, Gerechtigkeit zu üben und die Juden nun auch in die Mauern der Stadt aufzunehmen; sie mußten in Hastede und am Barkhof wohnen bleiben, und zum zeitweiligen Aufenthalt in der Stadt selbst bedurfte es nach wie vor einer besonderen Erlaubnis, die einen beschränkten und zeitlich befristeten Aufenthalt gewährte. Noch im Jahre 1831 richtet Levi Abraham Witwe, Sophie geb. Heine, ein Gesuch an die Behörde, ein in Hastedt gekauftes Grundstück auf ihren eigenen Namen umschreiben zu dürfen³.

¹ 1803 erhielt Bremen durch den Regensburger Reichsdeputationshauptschluß einige 1741 an Hannover cedierte Dörfer von Hannover zurück. So kam auch der bisher zur hannoverschen Synagogengemeinde Achim gehörende jüdische Friedhof in Hastedt an Bremen. (Aeltester Grabstein: Lewis Simeon aus London, gest. 29. Nov. 1796.) — Das von Smidt verfaßte „öffentliche Judengebet“ wurde am 12. Aug. 1803 im Senat verlesen und gebilligt und den Schutzjuden zum Gebrauch in „ihrer Synagoge und Schule“ übergeben. (Text fehlt.) Von der Eidesleistung am 26. Juli 1803 waren sie ausgeschlossen.

² Gedruckt bei Henrich Meier, Bremen.

³ Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: Tt. 8. C. 2. l. 1.

Zur Erzielung größerer Duldsamkeit, die jedoch in der Hauptsache auswärtigen Juden, welche vorübergehend in Bremen anwesend waren, zugute kam, bedurfte es erst eines Machtspruchs Napoleons¹. Im Namen seiner Regierung verlangte der französische Konsul Lagau von der bremischen Regierung, die französischen, holländischen und neapolitanischen Juden sowie die Juden des Großherzogtums Berg oder eines andern Frankreich befreundeten Staates genau wie alle andern französischen Bürger zu behandeln; der Kaiser würde ernstlich erregt sein, wenn die Stadt Bremen in den Verdacht der Unduldsamkeit geriete oder derselben gar überführt würde. —

Im Jahre 1807 hatten die Juden immer noch Sonderzölle in Bremen zu entrichten: zunächst den berüchtigten „Leibzoll, der den Juden auf eine Stufe mit dem Tier stellte; dann die „Recognitionsabgabe“, die für die Erlaubnis zu kürzerem Aufenthalt galt; außerdem Abgaben für die Erlaubnis, Handel zu treiben, an den Viehmärkten und am Bremer Freimarkt teilzunehmen; auf letzterem gab es einen besonderen „Judenmarkt“, der den Juden zum Feilbieten ihrer Waren reserviert war.

Damals wurde auch über eine eventuelle Milderung des Juden-Eides und über die Möglichkeit verhandelt, die zivilrechtlichen Verhältnisse zwischen Juden und Christen zu ändern, doch es kam nichts weiter dabei heraus, als daß einige Abgaben erleichtert und daß der schimpfliche Judenzoll abgeschafft wurde. Außerdem erließ man ein neues Regulativ für die Torwachen, das ihnen eine besonders höfliche Behandlung der im eigenen Wagen oder per Extrapost ankommenden Juden einschärfte. An die Aufhebung der polizeilichen Ueberwachung oder Aufenthaltsbeschränkung oder gar an eine würdigere Behandlung der einheimischen Juden war jedoch kein Gedanke. Im Dezember 1809 richtet eine Anzahl Bremer Bürger, an ihrer Spitze Herman Heyman, D. Kulenkamp, S. Lürman, Hinrich Retberg, ein Gesuch an den Senat, dem für sie unentbehrlichen Leichdorn-Operateur Jos. Simon Eisenhart aus Braunschweig die Niederlassungsmöglichkeit zu erteilen, das der Senat innerhalb 5 Tagen glatt ablehnt². Der Zuzug ist dennoch erfolgt; Eisenhardt starb hier 1825 und sein Sohn S. K. Wilhelm Eisenhardt, der 1836 die Taufe nahm, war derjenige, der 1848 zuerst den Antrag auf Zulassung der Juden erneuerte³. —

Deutscher Zunftgeist, verbunden mit verknöchertem Luthertum, gönnte den Juden das Atmen nicht; die wenigen, die sich unter französischem Schutz in Bremen angesiedelt hatten, konnten unter den Schikanen engherziger Patrizier nicht vorwärtskommen, denn in den Augen der bremischen Behörden blieben sie nichts anderes als „durchreisende Leibzollzahler“ und den kleinen Vorteil der Emanzipation genossen nur die durch ihr früheres hannoversches Schutzrecht bevorzugten Familien: Hesekei Abraham, Hesekei Jacob

¹ Rüttnick, Bürgermeister Smidt und die Juden.

² Bremisches Staatsarchiv: Judenakten: P. 8. E. 2b.

³ Nach Mitteilungen, die ich dessen Schwiegersohn Martin Rasch verdanke, war Eisenhardt (1852) der Begründer der „Neuen Sparkasse“, die er bis 1872 als leitender Direktor verwaltete; er gründete dann in Vegesack die „Freie Presse an der Unterweser“ und starb daselbst am 1. April 1896.

Alexander¹ und Levi Abraham. In der nach-napoleonischen Zeit gestaltete sich die Lage der bremischen Juden immer schwieriger. Es mag ein Zufall gewesen sein, aber es berührt eigenartig, festzustellen, daß die letzte Bekanntmachung des französischen Präfekten die jüdischen Mitbürger betraf, indem er die Zivilbeamten anwies, sich nicht zu weigern, für israelitische Kinder die in der Bibel vorkommenden Namen in die Register einzutragen. Als 1814 der erste Vorsteher der Israelitischen Gemeinde, Bendix Gumpel Schwabe, beim Senat beantragte, der bremischen Judenschaft den Erwerb des Bürgerrechts, die Erteilung der Erlaubnis für Handel und Gewerbe, die Befugnis des Haus- und Grunderwerbs und der Aufnahme von Handfesten und Hypotheken, die Zulassung zu allen „bürgerlichen Bedienungungen“ sowie freie Religionsausübung, die Befugnis zur Errichtung eigener Synagogen und Schulen und zur Anstellung von Lehrern zu gewähren, lehnte der Senat dies Gesuch ab, beschloß jedoch entsprechend Artikel 17 des Pariser Friedens, den sich in Bremen aufhaltenden „Personen jüdischer Nation“ Aufenthalts-erlaubnis und Schutz auf 6 Jahre einzuräumen. Auf dem Wiener Kongreß wirkte der junge Lübecker Rechtsanwalt Dr. Carl August Buchholz, seitens der „Administration der Israelitischen Gemeinde Bremen“ unterm 12. Dezember 1814 bevollmächtigt², als Beauftragter und zum Kongreß zugelassener Vertreter der Juden in den Hansestädten³ und darüber hinaus für die Gesamtinteressen aller deutschen Juden. Als Hauptgegner stellt sich ihm der bremische Bürgermeister Joh. Smidt entgegen, auf dessen Betreiben die Juden nur diejenigen Rechte behalten sollen, die sie „von“ den Staaten, in denen sie leben, erhalten hätten, während der erste Entwurf den Wortlaut „in“ den Staaten vorsah.

Johann Smidt, als Sohn eines brem. Geistlichen 1773 geboren und nach altem Brauch der Predigerfamilien für das Studium der Theologie bestimmt, wurde Ende 1800 in den Senat und von diesem 1821 zum Bürgermeister gewählt. Fast 57 Jahre, bis zu seinem Tode am 7. Mai 1857, hat er dem Senat angehört. — Seine ausgesprochene Judenfeindschaft, der er sich inmitten wichtiger Staatsgeschäfte hingab, ist schwer verständlich. Nach seiner Denkschrift an Hardenberg (Wiener Kongreß 1815) hatte Bremen ganze 21 Juden bei einer Gesamtbevölkerung von 50 000. Seine durchaus kleinliche Stellungnahme zu der winzigen Bremer Judenschaft steht zu den allseitig anerkannten Fähigkeiten des großen Staatsmannes und geschätzten Diplomaten und seiner sonstigen Großzügigkeit in einem klaffenden Widerspruch. Sah er in den Juden die Landfremden, so muß darauf hingewiesen werden, daß auch seine eigene Familie nicht autochthon in Bremen war, sondern aus Holland stammte, wie auch die hervorragendsten Bischöfe weder Tagenbaren-Bremer noch Deutsche

¹ In seiner Note vom 27. Februar 1815 verwendet sich der österreichische Generalkonsul v. Hofer gemäß Schreiben des Fürsten von Metternich, dat. Wien, 26. Januar 1815, beim bremischen Senat für die Bremer Juden wegen der „harten Maßregeln und Kränkungen, die gedachte Nation in Bremen mit bezeugender Gleichgültigkeit erfährt“, insbesondere wegen des 1814 auf Betreiben des Lohgerberamts erlassenen Verbots, wonach der Weiterbetrieb der im Jahre 1811 von H. J. Alexander in Hastedt mit großen Kosten errichteten Lederfabrik gerichtlich untersagt worden war.

² Siehe Anlage V (Original befindet sich im Preuß. Staatsarchiv in Berlin).

³ Schreiben von Hardenberg an den preuß. Gesandten Grafen Grothe in Hamburg v. 4. Januar 1815 (Original im Haus-, Hof- und Staats-Archiv in Wien). Hierzu vgl. auch: Gelber, Aktenstücke zur Judenfrage am Wiener Kongreß 1814/15.

waren: der einfache fromme Willehad, der erste bremische Bischof, kam 777 aus England und der Erzbischof Ansgar, der Apostel des Nordens, 849 aus Frankreich.

Bürgermeister Smidt brachte den alten Gedanken, an der Unterweser einen „Bremer-Haven“ zu gründen, im Jahre 1827 zur Ausführung. Es wirkt merkwürdig, in diesem Zusammenhange zu hören, daß 155 Jahre vor Begründung von Bremerhaven, als der jugendliche 17 jährige Schwedenkönig Karl XI. den Entschluß faßte, an gleicher Stelle eine neue Stadt zu gründen, die selbst das „vornehmste Emporium Europas“ Amsterdam, übertreffen sollte, zur Besiedlung von „Carlsburg“ die Verfolgten aus der ganzen Welt herbeigerufen werden sollten, nicht nur Lutheraner und Katholiken, sondern auch portugiesische Juden, soweit sie reich und vornehm seien, und „andere Juden, so großes Vermögens sein werden“; allen sollten Freiheit des Gottesdienstes gewährt und so viel wie möglich Zugeständnisse gemacht werden. Speziell den Juden sollte der Schutz ihrer Religion und ihrer Gebräuche sowie eine menschenwürdige Behandlung, auch bei geschäftlichem Unglück, zugesichert werden. Alle Einwohner sollten einen Bauplatz umsonst erhalten, sie sollen völlige Handlungsfreiheit genießen, von jeder Einquartierung verschont bleiben und 20 Jahre lang keine Abgaben außer denen zahlen, die zum Unterhalt der Stadt dienen. (Bessell, Geschichte Bremerhavens, 1927, S. 68.)

Auf solche Weise waren die bremischen Juden weiter von der Gnade der Ratsherren abhängig, und wenn auch die „Hochedelwittheit“ auf die Eingabe des jüdischen Gemeindevorstandes¹ am 31. März beschlossen hatte, den hiesigen Israeliten wegen der von ihnen erklärten Bereitwilligkeit, zu den Sicherungsmaßregeln Deutschlands mitzuwirken, den Beifall des Senats zu bezeigen und die angebotenen freiwilligen Beiträge² mit Dank anzunehmen und ihnen, wie bisher, den Eintritt in die hanseatische Legion zu gestatten, so blieb hinsichtlich der Aufenthaltserlaubnis selbst alles beim alten. Alle außerordentlichen Bemühungen des Vorstehers Schwabe und des Johann Arnold Behrens und das tapfere Eintreten des Dr. Buchholz blieben völlig nutzlos, und das Dazwischentreten der Regierungen von Oesterreich und Rußland, die sich zugunsten der jüdischen Belange beim Senat einsetzten, verschärften den schlechten Stand der Dinge nur noch mehr, so daß prompt im Jahre 1819 die „Judenkommission des Senats“ eine Verlängerung der 1820 ablaufenden Aufenthaltserlaubnis ablehnt, nachdem die Bremische Bürgerschaft ein Jahr vorher beschlossen hatte, Juden „unter keinerlei Art von Bedingung“ aufzunehmen³ und zuerst die Weinhändler, dann die Tuchhändler über den Handel der Juden Beschwerde geführt hatten. Am 31. Mai 1820 ließ der Senat alle jüdischen Familien vor sich kommen und erklärte ihnen, sie hätten das Stadtgebiet bis zum 31. August zu räumen⁴; getreu dem Willen der damals führenden bremischen Persönlichkeit, Bgm. Smidt, der „die völlige Austreibung der Kinder Israels aus der bremischen Republik für eine angelegentliche Staatsorge“ hielt, wurde die „Austreibung“ strengstens durch-

¹ Resolution der Ratsversammlung zu Bremen am 31. März 1815.

² Eine große Sendung Bettzeug, Wein, Zitronensäure usw. begleitete am 14. Juni 1814 Johanna Lipmann im Auftrage des großen Frauenvereins „überaus verdienstlich“ nach Aachen und anderen Orten zu den Hospitälern, dieses und mehrere 1000 Rth. an verwundete Krieger zu überbringen (Duntze, Geschichte der freien Stadt Bremen, Bd. IV, S. 838).

³ Verhandlungen der Bremer Bürgerschaft vom 16. Oktober 1818 über die Verfassung der freien Hansestadt Bremen.

⁴ Berichtet in der Zeitschrift „Sulamith“, 6. Jahrgang, 3. Heft, Seite 712.

geführt und konnte 1826 als beendet angesehen werden¹. Die 1803 von Hannover übernommenen Schutzjuden erhielten am 13. Juni 1826 förmliche Schutzbriefe vom Senat ausgestellt, während 1827 gegen „polnische und andere fremde Betteljuden“ eine neue Senatsverfügung erlassen wurde. Eine amtliche Liste aus dem Jahre 1826 weist das Vorhandensein von 7 jüdischen Haushaltungsvorständen auf, die als „vorübergehend anwesend“ gemeldet waren, während die Liste von 1842 einige Namen mehr zählt, darunter der Weinhändler Abraham Heine, geb. in Nienburg 1787, der bis zu seinem Tode über 50 Jahre lang „vorübergehend“ in Bremen anwesend war, ferner Simon Katzenstein, der als „Israelitischer Weinversiegler“ zur Besorgung von Koscherwein bevollmächtigt war und Gottschalk Blumann aus Poppenburg (Amt Gronau), der als jüdischer Lehrer in Hastedt wirkte.

Erst das Jahr 1848 brachte auch für die Verfassung des bremischen Staates umwälzende Aenderungen. In der Sitzung der Bürgerschaft² vom 20. Juni 1848 sprach Johann Büsing zu § 1 der Verfassung, die Freiheit des Bekenntnisses betreffend, die denkwürdigen Worte:

„Besonders in Bremen hat man sich gegen die Bekenner des mosaischen Bekenntnisses versündigt. In Zukunft darf keine Konfession mehr ausgeschlossen werden; wir würden es sonst nicht mehr verdienen, das Volk eines freien Staates zu sein.“

Mag für die Juden in Bremen und im übrigen Deutschland das Mittelalter mit dem Jahre 1848 sein Ende erreicht haben, dennoch muß gesagt werden: in puncto Juden hat unsere Umgebung wenig hinzugelernt, und das Wort der Pessach-Hagadah:

Schebchol daur wo'daur aumdim olenu l'kalausenu
In jedem Zeitalter stehen Dränger gegen uns auf,
uns zu verderben

dies Wort hat immer noch seine Wahrheit nicht verloren. Nicht allein, daß man den Juden noch immer nicht kennt: man betrachtet ihn auch heute noch — trotz gesetzlich verankerter Gleichberechtigung — als Menschen II. Klasse, obwohl die jüdischen Staatsbürger in bösen wie in guten Tagen immer treue Pflichterfüllung geübt haben. Noch immer sieht und sucht man in ihm den Sündenbock, bucht das Hervorragende jüdischer Kapazitäten auf das Konto der Staatszugehörigkeit und verzerrt und vergrößert und verallgemeinert den Fehler des einzelnen.

Dennoch darf die Hoffnung auf eine bessere Zukunft nicht aufgegeben werden; auch für das Judentum und seine Bekenner wird

¹ 1821 wohnten in Hastedt und am Barkhof die 3 als Schutzjuden Zugelassenen mit ihren Familien und Anhang, darunter Religionslehrer Josua Frank aus Barby. In Burg wohnte Joseph Levi, aus Rischenau im Lippischen stammend, und seine Frau Maria aus Rödelsee bei Würzburg nebst 3 Töchtern: Jette, geb. 1806, Särchen, geb. 1809, Gundchen, geb. 1811; ferner Salomon David, dessen Schutzbrief, ausgefertigt Stade, 3. Juni 1796, im Namen seiner Königl. Majestät von Großbritannien und Churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig und Lüneburg, im Original beim Bremer Staatsarchiv vorliegt.

² Protokoll der Bremer Bürgerschaft vom 20. Juni 1848.

einmal eine Zeit anbrechen, in der Haß umgewandelt sein wird in Liebe und in der der Name Gottes einzig sein wird bei allen Völkern des weiten Erdenrundes, getreu dem Worte des Propheten:

Für eine kurze Weile verließ ich Dich, im Augenblick
des Zürnens verbarg ich mein Angesicht vor Dir,
Aber mit ewiger Liebe erbarme ich mich Deiner,
denn würden auch Berge vergehen und Hügel wanken,
so wird meine Liebe nicht von Dir weichen
und der Bund meines Friedens nicht wankend werden.

Anlage I

Von Gottes Gnaden Johan Friederich Erwelter und Postulirter zue Ertz- und Bischoffen dero Stifter Bremen und Einbeck, Erbe zue Norwegen Hertzog zue Schleswich Holstein.

Unsern gnedigen grueß im wohlgeneigten Willen zuvor, Ernveste, Hochgelahrte, Erbare und Wohlweise, Liebe getrewen, Wir verhalten euch gnedichlich nicht, wie daß uns fürbringer dieses, Salomonn Hirscheider Judte und Medicus, So ein Zeitlang in unserm Schutz gewesen, und noch ist, underthenigich ahn: und für bringen laßen: Welcher gestaldt etzliche Jueden, und theilß seine Anverwanten und Freunde, wohl in willens wehren, in unser Statt Bremen, do fern solches mit eueren belieben geschehen konnte sich heußlich nieder zu laßen, und Aldor Anders nichts, alß uffrichtige zuegelaßene Kaufmanschaft, ohne einige Wucherliche Contracten zue treiben, deßwegen Auch mit Capitulationen zue sagen, und aßeurationen, dergestalt und Also sich gegen Euch verbundich und schuldich machen wollten, Daß ein Anderes, insonderheit aber unzimlicher verbottenen Contracten, oder Wucherlicher Handell, bei ihnen im geringsten nicht zu befahren sein solle: Mit underthenigster Pitte, wir, Ihnen, zu beßerer befurderung und erlangung ihres intents, unsere recommendation'schrift Ahn und gnedichlich ertheilen mochten.

Wie woll wir nun ettwas, so euch und gemeiner Burgerschaft unserer Statt Bremen im geringsten nachtheiligh Euch ungerm Anmuthendts sein wollten, gleichwohl aber, weil gedachter Salomon Hirscheider, die Zeit Über er in unserem Schutz gewesen, sich der gebuhr verhalten, Er sich Auch, im Nahmen seiner mit Consorten zue billichmeßigen Conditionen, Auch erlegung geburlichen Schoßes und ungelotts anerbotig gemacht: So haben wirs dafür gehalten, Ob solches villeicht, zur sterkungh der Commereien, mehrer Handlung, und also zu Euer, Eurer Burgerschaft, und gemeiner Statt uffnehmen und gedeilichkeit, ein mittelsein mochte: und daher dieß suchen nicht abschlagen wollen: Gesinnen demnach gnedichlich, Ihr gedachts Salomonn Hirscheiders, und seiner mit Consorten furschlag und anbringen, welcher gestalt, und mit waß Conditionen sie sich bei Euch nieder zu laßen gesinnet, ahnhoren und nach befindung, do solches Eurer Burgerschaft und gemeiner Statt nicht nachtheilig, besondern fürträglich ihm dieser unserer intercession, wirklichen genoß entfinden laßen wollet: Daß vorsehenn wir unß gantzlich und bleiben Euch sambt und sonders zue Gnaden und Allem guthen wohl gewogen. Gegeben uff unserm Hause Vordenn, ahm 17. Septemb. Anno 1617.

J. Friederich.

Anlage II

Vngeferliche Conditiones vnnnd Vorschlege der Sechzehenn Familien oder Haußgesinde der Juden so bey der Löblichenn Stadt Bremenn Ihre Wohnung, Schutz, Schirm, vnnndt Aufenthalt vnterthenigh vnnnd flehenlich suchenn, krafft welchen Sie in Unterthenigkeit begehrenn aufgenommen zu werdenn p.

Zum Eingang will diese jüdische Gesellschaft zierlich protestiert und bedinget haben, daß Sie durch nachfolgende articull Vorschlege vnnndt gedinge, dem Ernuesten, Hoch- und wollweisen Rahde, vndt dero gunsten freien Anordnung vnd wie Sie etwa zuvorbinden, vnd Vnter dem Zugell deß gehorsambs

zu halten, Im geringsten nicht furgeschrieben, sondern dieselben nur schlechts, zur anweisung und nachrichtungh zu Papier gebracht vnd von sich gegeben, vnd alles Vielmehr zu obwollbemelten Raths hochvernünftiger discretion ermeßen vnd ferner billigmeßiger anordnungh vorschoben haben wollen.

1. Diesem negst vnd für erst, erbaut sich obbenandte Jüdische gesellschaft, zum eintritt, Vorbezeigte große wollthat Ihrer einnehmungh, dem gemeinen gute 3000 Reichsthlr. oder mehr, wie man sich deßen hierüber einig werden mochte, frey vnd gutwillig zu erlegen.
2. Noch 1000 Reichsthlr. davon den halbscheidt bey die Kirchen, oder das Ministerium, den übrigen halbscheidt bey die Schule, zu befurderungh vnd Vnterhaltungh Vnvermügender burger Kinder, so studieren, zubelegen, Jedoch alles auf gudtachtenvnd belieben, eines Ernuesten Hochwollweisen Rahdts.
3. Noch 1000 Reichsthaler nach anordnungh Senatus angehenden Jungen Eheleuten, eß sein handtwerker, oder handelßleute, vnd geringen Vermugens, dauon ohne Zinse, auf zwey, drey, oder vier Jhare vnd leistungh gewißer Burgschaft, zu Vortsetzungh Ihrer nahrungh zuvorstrecken, soviel Senatui nach gelegenheit Ihrer handtierungen einem Jedern zazulegen wirt guthduncken, vnd nach Vorlauf der Jahren mit andern armen burgern wiederumb abzuwechseln.
4. Wan nach vnserer aufnehmungh, zween Eheleute durch den zeitlichen thodt gescheiden, vnd der vber gebliebener Witwer, oder sonst eine ledige Persone, auf Vorgunstigungh des Erbarh Raths auß andern örtern sich befreien wurde, Soll negst auf Zeignungh guter Kündtschaft Ihres Wollvorhaltens, durch dieselbe eingeholete Persone eingewißes zum einzugk dem gemeinen gudte zugebracht, vnd folgents damit, wie mit andern gehalten werden.
5. Wurde eine oder mehr Personen ledige oder befreyte, eß sey durch freyte, oder sonst freywillige, oder gezwungene Reumungh, auß dieser Stadt an andere orter sich begeben, der oder dieselben sollen, nach billigmeßiger anordnungh des Erb. Rahdes ein gewißes von Ihrer mitgabe vnd allen guetern der Stadt zur nachsteuer entrichten vnd vorlaßen.
6. Ferner wollen Sie Jhärlich von Ihren gutern, ein Jedes Hauß oder Haußwirdt, ein billigmeßiges Jhärliches schutzgeldt geben.
7. Wie auch wan es von andern burgern vnd Einwohnern gefürdert wirt, Ihren schoß von allen guetern, wie solches amplißimus Senatus nach der maße eines Jeden Vormugens, wirdt gudtachten, können, entrichten.
8. Solte auch dieser gemeine vnd Stadt offentliche noth, schade vnd gefahr von Kriegh vnd andern vnfällen, das Gott gnediglich behuete vnd abkehre, anstoßen, wollen sie extraordinarie auch nach gelegenheit Ihrer gueter vnd Vormugens, wie andere furnehme Vormugende burger conferieren vnd zuschießen, vnd also in solchen vnd dergleichen nothfellen, der Stadt vnd Loblichen burgerschaft also beytreten, daß ein Erbar Raht vnd Sie die Bürgerschaft ein wollgefallen daran haben sollen.
9. In ordinarien accisen vnd zollen, wollen sie sich vorhalten, wie andere gehorsame burgere vnd Einwohner.
10. Da sie einige wahren, ein oder außfuhren worden, so bißhero alhier nicht vblich gewesen, wollen sie dieselben ad Senatus billigmeßigen taxam vorziehen.
11. In Muneribus personalibus, alß wachen, burgerwercken, entstehenden brunsten, die Gott gnedich abwende, oder wie die munera nahmen haben mochten, wollen Sie jederzeit auf anordnungh eines Erbaren Raths alles leisten, vnd Jedes maß sich gehorsamblich vorhalten, vnd vnweigerlich bezeigen.
12. Vndt damit allein vnd Jedem obbeschriebenen also gehorsamblich nachgesetzt vnd gelebet werde, wollen vnd sollen sie nicht alleine inßgemein sich dazu mit dem gewöhnlichen Juden Aidt verbinden, sondern auch in specie, so oft es von einem Jeden erfordert wirt, die beschaffenheit der gueter wegen oberzehlten contributionen mittels denselben, vnd bey vorlust Ihrer haab vnd guter anzeigen.
13. In contracten vnd Handtierungen wollen sie den gemeinen vnd dieser Stadt sonderbahren Rechten, statuten, Kundiger Rullen vnd gewohnheiten, sich

ähnlich vorhalten aller wucherlich verbotenen contracten vnd gedingen, sich enteußern, vnd keiner höhern Jhar oder Monatlich interessen sich gebrauchen, vnd anmaßen, alß Ihnen à Senatu gunstiglich wirt vergonnet vnd zugelassen werden, auch mit diesem außtrucklichen bedingh, damit bey niemandt eß daß ansehen gewinnen möge, ob wollten wir den oder andern durch verbottene wucher außugen, daß dan ein Erbar Rath ein gewisse Person Ihres mittels oder Ihrer bedienten, dazu verordnen vnd beeidigen sollen vnd mügen, so der außgeliehenen Gelder, vnd darüber vorfertigten Obligationen ein gewißes protocoll halten, vnd solches alles, waß also gehandelt, vnd geschlossen wirt, aufrichtig protocollieren vnd verzeichnen sollen vnd mügen.

14. Wurde ein Judaeus vorsterben, vnd ein Testamentum oder gifte aufn thodesfall hinter sich verlaßen, soll derselbe mit einem gewissen gelde die Stadt mauren vnd huckellride begaben, auch sonst schuldich sein, die armen dieses orts darinnen zu bedencken.
15. Vorsterbe eine Person, deren Erbschaft oder sonderbar legatum vel fidei commissum, auf eine andere Person außer dieser Stadt wurde vorfallen, wollen vnd sollen sie von solchen, eben meßigh eingenantdes dem gemeinen gute hinterlaßen, wie sich ein Erbar Rath mit vnß deßen vorgeleichen wirdt.
16. Wan auch Jemandt der Juden, sey wehr er wolle, Man, Frauw, Kindt, alt oder jung stirbt, soll für vorstatteter begrebnuß für Jede Persone, ein genantdes, wohin eß ein Erbar Rath zu kehren belieben wirt, auf weise und maße wie es hiebevohr vor den H. Commißarien mundtlich vorabredet, erlegt werden.
17. Gleichmeßig wollen Sie abermall in solchen fällen für Jede Person ein genantes den H. Scholarchen zu behuef armer Studenten entrichten.
18. Sacra belangendt, wollen sie niemandt vnter Ihnen wehren, oder abmahnen, die Predigten alhier zu frequentieren, oder gahr ad christianissimum sich zu begeben, vnd den oder dieselben nicht haßen oder achter folgen.
19. Es soll niemandt vnter Ihnen bey hohen strafen, darin Sie Senatui vorfallen sein, weder die Christen, noch Christum selbst verfluchen blasphemiren, oder eß Jemandt zu thuen vorstatten, sondern vielmehr, soll ein Jeder sich, die seine, vnd einen Jedern vnter Ihne, die obrigkeit vnd bürgerschaft zu segenen schuldig sein.
20. Solten auch frembde zu vnß hereinkommen, so etwa mit vnß handeln, deren keiner soll von uns aufgenommen, behauset, oder beherberget werden, ohne deß zu Jederzeit praesidirenden H. Burgermeisters Vorwißen, vnd willen damit nicht einer oder ander vnter der bürgerschaft Vhrsach nehmen mochte, etweß böses von vnß zugedencken oder nachzureden.
21. Dieser Stadt Munzwercke erbieten wir vns silbers so viell muglich aufzubringen, nach dem gemeinen Kauf zu liefern.
22. Kaufmanschaft belangent, erbieten wir vns einen städtlichen silber vnd gulden Kram von Auspurg. Nurrenbergischen, vnd dergleichen schonen arbeit, alhier anzustellen vnd zu halten.
23. Imgleichen auch von Perlen, vnd allerhandt kostlichen eddellgesteinen.
24. Dan auch von Peltzwerck, Zobeln, Modern, Fuchsen, Wolfen, vnd dergleichen, Muschewiterschen wahren, welches dan nit alleine eine größere wolfeile, von solchen wahren in diese Stadt vnd andere umbliegende örter bringen, sondern auch eine große abfuhr benachbarter Fürsten, Grafen, Herrn, vnd anderer fuhrnehmer Leute, vorursachen wirt.
25. Gleichfals von federn, daun, vnd schonen bettwerck, so wie auß Polen, Boheimb, vnd andern außlendischen örtern und kunigreichen abholen.
26. Imgleichen von kostlichen tapizerien, vnd allerhandt frombden vnd turckischen decken, vnd andern wahren.
27. In Summa eß fuhren vnsers mittels Vielerley handell, so nit alle zu zehlen, alß mit bereideten Elendes vnd bockheuten, wachs, schlesischen Leinwandt, tisch- und handtuchern, garne, heute, wolle vnd dergleichen, so man vns etwa entweder alhier vmbtreglichen billigmeßigen Preiß an burgere zuorhandlen, oder soust dergleichen durchzuführen vorstattet wirt, wodurch dan nit alleine das gemeine guth, sondern auch die burgerschaft, vnd alle

handtwercker, vnd also der gemeine Man durch die hanck, wie man sagt, arm vnd reich mercklich kan gebessert werden.

28. Da sich auch Burgere wurden finden, so lust hatten, mit vnß sonderlich auf frombde örter zu handeln, vnd etwa nit von großen mitteln wehren, denen erbieten wir zum handell nach gelegenheit der handell notturftige gelder zuvorschießen, vnd Ihnen fur Ihre muhe, reise, fleiß vnd arbeit, die Sie uff Vorhandlung der wahren wenden, einen billigmeßigen theill deß gewinstes, auch auf ermeßigung vnpartheilicher guter Leute, zukommen zu laßen.
29. Inn gerichtlichen processen, da wir entweder Christen, oder vnser genossen belangen, oder von Ihnen belanget werden, vnterwerffen wir vns wie billich vnd Recht, den Loblichen Gerichten, vnd deren vblichen stylo dieses ordts, gleich andern bvrgeren und einwohnern.
30. Enntlich wollen Jegen diese gute Stadt, die Obrigkeit, und burgerschaft, wir jederzeit vns danckbar erhalten, mit vnsern getreuwen willfehrigen Diensten, vnd Handtirungen allemall der Stadt vnd Burgerschaft bestes suchen vnd wißen, deren schaden nach allen vnsern Kreften und Vermugen abwenden und wehren, für Ihre Wollfahrt, segen gedien, vnd vberwindung wieder alle Ihre feinde bitten, alles Vorfluchens, vnd anderer bösen Thaten, deren die Juden insgemein beschuldigt werden, bey hogsten strafen sich gantzlich enthalten, vnd damit man auch sehen muge, daß wirs in vnsern gebetten vnd segenen nit also Vorhalten, wie man inßgemein davon redet, als habe ich ein formular deßen gleichsamb coronidiloco hirunter setzen wollen, vnd lautet von wort zu wort, wie eß auß dem Haebreischen textu transferirt, wie folgt.

S e q u i t u r B e n e d i c t i o .

Der dem Königen Sieg gibt, vnd macht den Herschaften, deßen Königreich vber alle Königreich der welt, der da hat erlöset seinen Knecht Dawidt vom Morderschen schwert der bösen, der da im Mehr einen weg gibt, vnd in starcken waßern einen pfadt, derselbige wolle benedien, behueten, bewahren, helfen erhoen, ergroßern vnd erheben, Den Durchleuchtigen hochgeborenen Fürsten vnd Herrn, Herrn Johan Friedrichen Ertzbischofen zu Bremen. Unsern gnedigsten Herrn. Wie auch den Ervesten, hoch- vnd wollweisen Rath dieser Loblichen Stadt Bremen. Vnsere großgunstige gepietende Herrn.

O König aller Könige, du wollest Sie durch deine Barmhertzigkeit behuten, vnd machen Sie lebendich, fur allem leidt, trauwricheit vnd schaden wollestu Sie beschirmen, du wollest erwurgen die Volcker vnter Ihre fuße, vnd zu Bodem stoßen alle Ihre feinde fur Ihnen, wohin sie sich kehren, vnd waß sie furnehmen, dazu wollestu segen, Glück vnd Heill geben.

König aller König, durch deine Barmhertzigkeit wollest geben in Ihr hertz, vnd alle Ihrer Herrn vnd Rahte hertz, Vnß vnd gantz Israell gudts zu thun in ihren tagen, vnd in vnsern tagen, daß da werde geholfen Juda vnd Israell, damit es muge wohnen sicherlich, vnd alsosey der will, vnd wir sagen Amen.

Anlage III

Ernueste, Hochgelarte, Erbare Hoch: undt Wollweyse Großgünstige gepietende liebe herren, E. E. Hoch: und Wollw. Rath wirdt ohn allen Zweiffell noch unendtfallen sein, waß bey denselben ich für mich undt edtsliche andere Juden, welche sich in dieser gueten Stadt gern niederlassen, undt E. E. hoch- undt wollw: Raths schutz und schirmes genießen muchten, nun zu unterschiedtlichen mahlen supplicando unterdienstlich habe gesucht undt gebeten,

Wan aber von E. E. hoch: undt wollw. Rath über gefaßete Hoffnung undt Zuversichtt, ich darauff biß dahero noch keine eigentliche resolution habe erlangtt, Undt dahero mir die Gedanken gemacht, eß werdenn vielleicht dieselben noch nichts gewißes hirvon decretiert undt beschloßen, besondern weil die Theologi über dieser frage, ob nemblich wir arme durch die gantze

weltt zerstreuwete und wie verirrere schaffe incerta sede herumb wallende Juden Von einer Christlichen Obrigkeit unverletzt ihres gewißens in einer stadt oder lande auff: undt angenommen werden können, sich etzlicher maßen zweien undt nichtt einerlei meinung führen, diese Sache zu weiterer deliberation verschoben undt außgesetzt haben. Ich aber nach dem unter unsers gnedigstenn Fürsten und Herren, des Hern Ertzbischoffs zu Bremen p. schutz und schirm Ich eine geraume Zeitt gelebett, undt bey deroselben Cammer Rächten undt dienern, etzlicher maßen unwürdig bin in Kundtschafft gerahten, von demselben für dieser Zeitt woll bin berichtet worden, wie daß in J. F. G. Kammer unterschiedliche consilia und responsa verhandenn sein soltenn, welche von etzlichen vornehmenn Theologis und rechtsgelartenn über gedachter quaestion gestellet und eingeholett wordenn,

Alß habe ich mich verdreistett, dieserwegens jungst am 10. Marty ann hogstgedachten unsers gnedigsten Fürsten und Herrn demütigst zu supplicieren, und J. F. G. unterthenigst zu bitten, dieselbe mir von solchen consilyis oder responsis glaubwürdige Abschrift zu communicieren und mitzuthemen, oder im Fall J. F. G. irgent über Verhoffen, bedenkenn tragenn worden, meiner weinigkeit gemelte responsa folgen zu lassen, dieselbenn Copeilich E. E. Hoch: und Wollw. Rath zuzuschickenn, und dabey nochmalß für unß arme Judenn, zu intercedieren gnedigst geruhen mughtenn, zu dem ende, damitt wollgedachte E. E. Hoch: und Wollw. Rath nach Verlessungh und trifflicher erwegungh solcher consiliorum, ohn einiges weiters difficultieren, solcher J. F. G. abermahlige intercession, mich und meine Consorten wurdlich genießen, und unß dermall eins eine gewundschete antwort und erlerungh wiederfahren lassen mughten,

Weill dan mehr hochstgedachte J. F. G. sich auff solche meine unterthenigste supplication gnedigst resolviert, und meiner weinigkeit gewiße vertröstungh gethann habenn, viellgedachter Responsorum abschrift E. E. Hoch: und Wollw. Rath zu communicieren und zuzuschicken, auch dabeneben noch mals bey denselbenn, für mich und andere Juden, daß wir in dieser gutenn Statt zu wohnen auff: und angenommen, und von E. E. Hoch: und Wollw. Rath auff ertregliche und billigmeßige conditiones, geschützt und beschirmt werden mughten, gnedigst zu intercedieren, Ich mir auch keinenn Zweifel mache, eß werde J. F. G. solche ihre gnedigste verheißungh albereit effectuirt und inß Werk gerichtett habenn,

So gelanget demnach an E. E. Hoch: und Wollw. Rath meine abermahlige unterdienstliche und umb Gottes willenn flehenliche Pitte, die großgunstigh geruhen wollenn, mehrberuete Responsa, und die darin angezogene motiven und grunde vernunft: und fleißig zu ponderieren und zu erwegenn, und nach befindungh deroselben /: daran Ich nit zweiffele /: erheblichkeit, uns mit einer gewunschenn gedeyleichenn und ersprießlichn resolution dermals eins zuerfreuwen,

Undt wiewoll E. E. Hoch: und Wollw. Rath dermaßen von Gott dem Allmechtigen ann verstandt weißheit erfahrung begabet sein, daß Sie, waß so woll denn Gott: und naturlichenn alß gemeinen beschriebenen Geist: unnd weltlichen Rechtenn gemäß, auch zu auffnehmen und wollfarth dieser gutenn Statt, und derselben Einwohner sambt und sonders nützen und frommen gereichen magh, genugsamb verstehen, und ohn meine geringe erinnerungh, woll werden in acht zu nehmenn wißenn,

So ist jedoch meine demütige bitte, eß wollenn dieselben hierbey großgunstigh beherzigen, das erstlich alles, waß in heiliger, Gottlicher schrift nicht austrucklich, oder durch nothwendige consequentz und folge verbottenn ist, ein Jedweder Mensch, er sei Christ, Jude oder Heide, mit ohnverletztem gewißen woll eingehen und thun kann und magh, *sacra enim scriptura regula est tum fidei tum morum et vitae omnium verorum Dei cultorum, es instruit ipsos ad omne bonum opus, nec tantum secundum se est perfecta, sed & opposite ad traditiones non scriptas, quas omnes perfectione sua excludit, Deut. 4. v. 2. & c. 12. vers. ult. Psalm. 119. ver. 105. Rom. 15. ver. 4. Gal. 1. ver. 8. Piscat. in aphor. Doct. Christ. loc. 2. aphor. 4. & 13. Tretcat. instit. Theol. lib. 1. c. de verbo Dei, pag. 24. & 25. edit. Hannov. de anno 1610.*

Nun ist eß aber so weit ab deme, daß die beywohnungh und gemeinschafft mit denn Juden irgents wo in der heiligenn schrift verbotten sein solte, daß (2) vielmehr heriegen im neuwen testament denn Christen austrucklich gebotten und befohlen ist, nach dem Exempell deß Apostels Pauli Rom. 11.

ver. 13. 14. & 28. die Judenn mitt nichte zu verachten, sondern umb ihrer Väter willen zu lieben und ernstlich sich zubefleißigen, wie sie dieselben zum Christlichen glauben bringen mugen, gestalt dan selbiger textus also explicirt und außgelecht wirtt, nichtt allein von den alten Patribus, besondern auch vom Piscatore, ad d. c. 11. n. 6. & 7. mit nachfolgenden wörtenn, So sollenn wir Godt dancken, daß er uns auß lauter gnad und barmhertzigkeitt die augen und ohren unsers hertzen eröffnet hatt, durch den heiligen Geist, also daß wir die Lehr deß Evangely verstehen und annehmenn, und sollen ihn Pitten, daß er diese gnadt auch den Juden dermall eins erzeigen wolle, auch uns befließigenn, daß wir dieselben zum christlichen glauben bringen, Uhrsachen seint diese, Erstlich weill durch ihrenn fall unß daß heill wiederfahrenn ist, ver. 11. zum andern, daß Exempell S. Pauli, welcher sich mitt aller macht befließen, daß er etzliche auß denn Judenn zur sälligkeit brächte, ver. 13 et 14. zum dritten, weill Sie herkommen seint von den heiligenn Vätern, ver. 14. zum vierten, weil wir inn die gemeinschafft der heiligenn Juden uffgenommenn seint, ver. 17. zum funfften, weill wir den glaubenn nicht bekommen habenn, auß unserm verdienst oder Krefftenn, sondern auß lauter gute Gotts, also daß eß bey unß stehett, im glauben zuverharren, ver. 20. 21. 22. Zum Sechstenn, weill sie Gott wiederumb krefftiglich beruffen kann und will, ver. 23. undt folgendes dienet unß zur unterweisungh und erinnerungh unsers Ampts auch zur warnungh fur verachtungh der Juden und unfreundtlichen unchristlichen handlungenn gegenn Sie,

Gleicher gestaltdt erklerett solches Beza in Annot: major: ad dict: cap. 11. v. 18. ubi ita scribit. Gloriarum quidem in Domino, (id est, de beneficijs Dei ex Hilarari) nos oportet, at non ita, ut despiciamus Judaeos, quod potius oportet ad praeclaram illam aemulationem excitare. Quod si factum esset a nobis, iam pridem uni Deo serviremus: et huius officij neglecti dant & dabunt poenas procul dubio, qui se se hodie Christianos vocant, & sanctum illum populum (quod ad eius patres attinet) sola improbitate et mentis perversitate impulsu, omnibus modis vexant. &c.

Ist dan nun den Christen ernstlich gebottenn, die Juden zu lieben, und sich mit aller macht zu befließigen, damit sie dieselben zum Christlichen glauben bringen mugen, So ist ihnen ia die gemeinschafft und beywohningh mit den Juden nicht allein unverbotten, sondernn ihnen villmehr befohlen und gebottenn.

Dan wie solte oder kondte doch einer denn andern bekehren, und zu seiner Religion und glauben bringen, und bewegen, wan er sich seiner Conversation und gemeinschafft äußern und enthalten wolte? Qui sin cera intentione Judaeos, aliosque a Christianae Religione extraneos ad fidem cupiunt reclam traducere non asperitatibus sed blandimentis studere, et monitis eos ad convertendum accendere debent, idque agere, ut ratione potius et mensuetudine provocati, sequi velint, non fugere, ut recte et laudabiliter scripsit Gregor. ad Paschas. Episcop. Neapol. c. qui sincera. dist. 45. Quae ratione autem fieri potest, ut quis alium blandimentis et monitis accendat, et mansuetudine ipsum ad aliquid agendum vel faciendum provocet, nisi saepius cum ipso colloquatur et conversetur.

Ist aber die Conversatio und gemeinschafft mit den Juden den Christen nichtt alleinn unverbotten, sondern auch ernstlich gebotten, alß mueß ia unwiederprechlich folgenn, daß die Christliche Obrigkeit nicht sundige oder unrecht daran thue, wan sie dieselben in ihren schutz und schirm auff: und annimbt, besondern solches mit reinem unverletztem gewißen zuthuen gute macht habe, in mehrer erwegungh, daß auch (3) meines erachtens beide daß Gottliche und naturliche Recht und die liebe deß negsten solches gebeutt und erfurdertt,

Undt so viell fur erst daß Gottliche Recht, und die heilige schrifft belangett, will dieselbige, daß man alle frembdingen annehmen, und dieselben nicht unterdruckenn, besondern lieben solle, wie austrucklich geschrieben stehett, Exod. 22. ver. 21. Levit. 19. ver. 33. Deuter. 10. ver. 19. gestalt dan auch alle seniores Politici einhellich tradiren und lehren, das die fremblinge, welche gute testimonia ihres uffrichtigenn wandelß und wollverhaltens producieren und furbringen konnenn, und sich hinführo ehrlicher weise gedenckenn zuernehren, auch den statutis und gewohnheitenn des orts, da sie sich begehren niederzuaßenn, zu subyciren und zu unterwerffenn (secundum ea, quae tradidit augustin. ad Januar. epist. 118. c. r. cujus verba citantur in c. illa autem.

11. dist. 12.) inn eine Stadt und gemeine billich uffgenommen, und ihnenn die wohnungh daselbst verstattet, und vergonnet werde, Hinc Ethnicus ille Philosophus Plato in Legibus suis lib. 5. & 12. Hortatur et monet, ut advenae benigne suscipiantur, ex hac ratione, quod illi praecipue apud Deos et homines misericordiam mereantur, ideoque, omnia contra peregrinos peccata prae illis, quae inter cives committuntur, ultori Deo curae sint. Hinc Phocilides in pœm. ita scribit.

Sint in honore pares peregrini civibus ipsis: Nam vaga paupertas omnes cum tempore tentat, in terraque manent non omnes semper eadem. Imo scip. Amirat. in disput. suis polit. ad cornel. Tacit. lib. 11. discours. 6. nullum dicit sine advenis, aut vix ullum civitatis augmentum fieri posse. Et Cicero pro Balbo, multum ad impery Rom. augmentum pro fuisse testatur, quod civitas etiam peregrinis et hostibus aperta fuerit.

So erfurdert auch daß Naturliche Recht, undt die liebe deß negsten, daß einer gegenn dem andern sich also bezeige und verhalte, wie er gerne wolte und sehe, daß ihm von denselbenn geschehenn und wiederfahren muchte, quaecunqve vultis, ut faciant vobis homines, eadem & vos facite illis, ait Christus, Matth. 7, ver. 12. Et sicut nobis subveniri optamus, ita & proximis nostris pro viribus subvenire debemus, c. charitas 5. §. non illi tantum de paenit. dist. 2.

Ob nun woll die Juden in religione et ceremonys den Christen zu wieder sein, So werdenn sie doch billich, weil sie dennoch Menschen sein, und eben so woll, alß die Christen daß Ebenbild Gotts an ihnen tragenn, pro proximis Christianorum geachtet und gehalten, Proximi enim nostri, credendi sunt omnes homines, naturae nostrae participes, inquit prosper Aquitan. in lib. de vita contemplat. c. 13. cuius verba allegantur in d. § non illi tantum.

Wie nun ein jeder Christen Mensch, da eß ihm durch Gotts deß Allmechtigen schickungh und verhengnuß wiederfahren solte, daß er auß seinem Vatterlande vertrieben worden, und nirgents in der Christenheit eine pleibende stette habenn konte, und derowegenn sich bei frembden, eß wehren gleich Judenn, Turcken, oder Heidenn, gernn haußlich niederlaßen wolte, ohnn allenn Zweiffell nichts liebers sehenn und wunschen muchte, alß daß er vonn denselbenn guttwilligh uff: unnd angenommenn werdenn, unnd bei ihnen schutz und schirm finden muchte, also solten auch ia die Christen iegen die armen Judenn, welche gleich alß in einem stetigen Exilio herumb vagieren mußenn, unnd fast nirgents in der gantzen welt etwas eigenes vonn liegendenn gutern oder ein gewisse wohnungh habenn, ein mitleidend hertz tragenn, daß werck der barmhertzigkeit an ihnen beweisen, unnd dieselben unter ihnen wohnen laßen, zumall wan sie sich verpflichtenn, in ihrem handell und wandell sich Erbar und uffrichtich zu verhaltenn, den gesetzen und ordnungh dero Christen sich zu unterwerffen, keine Synagogas zu stiftenn oder zubegehen, aller blasphemien sich gantzlich zuenthaltten, und also niemandt die geringste ärgernuß zu gebenn,

Weill dan großgunstige gebietende Liebe Herrnn, dieselbige Judenn welche biß dahero bey E. E. Hoch: und Wollw. Rath umb schutz und schirm unterdienstlich angesucht und gepetten, daß ihnen in dieser löblichen und weitberumbtenn Statt Bremen, sich heußlich nieder zu thuenn concediert und gestattet werdenn muchte, nicht allein vorerwehntes alles, besondern noch ein mehres und größers sich verpflichtet habenn, wie auß ihrenn jungst den Hern Commissarys übergebenenn Articulis conditionum und vorschlägenn mit mehren ist zu ersehen, über das alles auch noch weiter sich erbotten haben wollen, zu annehmung: und unterhaltung dero Soldaten und Kriegsleute, in diesen gefehrlichen Zeiten, eine ansehnliche große Summen Geldes, auf etzliche Tausent Reichsthaler sich erstreckent, E. E. Hoch: und Wollw. Rath alsobaldt zu ihren Handenn einzulieffern, dergestalt, daß, im fall ihnen in dieser Statt zu wohnen gegonnet wirt, waß Sie deroselbenn aerario, so dan einem Ehrw. Ministerio und der Schulenn in eum eventum verheißen, wie auch zu schutzgelde und sonsten E. E. Hoch: und Wollw. Rath, jhärlich zu gebenn, sich verpflichtenn werdenn, ihnen darin (ohngeachtett ob sie gleich noch in etzlichen Jharenn nicht einziehen wordenn) abgezogen unnd gekurtzet werde, Und dan auß solchenn gantz milden anerbietungenn genugsamb erscheinet, daß durch uffnehmungh und cohabitation dieser Judischen Familien, ein Ehrwürdigh Ministerium, die Schule, und arme Studenten ehrlich begabet, daß Muntzwerck merklich befurdertt, die gemeine Burgerschaft zu vortsetzung ihrer Handtie-

rungen, nahrungh und credits inn furfallendenn nöhten, mit notturfftigen geldernn, für gebührliches und zugelaßenes interesse, versehenn, die Junge angehende Kauff: und Handtwercks leute, mit einem gewissen stuck gelts, ohnn einige jherliche oder Monatliche Zinse, zum anfangh ihres Handelß oder Handtwercks, uff die beine gehollfenn, ia auch daß aerarium und gemeine guth statlich augiert, gemehret und gebeßert werdenn konte,

So ist demnach meine nochmalige unterdienstliche, und demutige bitte, E. E. Hoch: und Wollw. Rath geruhen großgunstigh, solches alles, und waß sonstenn in denenn von unserm gestr. F. und hern p. überschicktenn Responsis, für rationes und motiven, in hanc sententiam allegiert und angezogen sein mugenn, reifflich zubetrachten und zuerwegenn, unnd uns armenn Juden dermall eins eine gewünschte antwort wiederfahren zu laßen,

Dabey dann E. E. Hoch: und Wollw. Rath sich nit irren laßen wollen, waß jungst von einem unterm nahmen Matthiaßenn von Schwanenburgh auß Meißenn, zu unsernn und der gantzen Judenschafft größtten despect und verunglimpfung, auß so großen und unbesonnen eifer, und damit er unß bei dem gemeinnenn Man, der eß nichtt beßer verstehett, verhaßet machenn muchte, gleichwoll ohnn grundt in offentlichen Druck edirt, und in dieser loblichenn Statt hin und wieder spargiert und außgesprenget werden wollenn,

Dann daß gemelter Autor furerst in solchem seinem scripto unß armenn Judenn schult giebt, ob solten wir uff denn tagh der außsohnungh, welchen wir Kippurim nennen, Levit. c. 23. v. 27. jhärliches ein gebett thuenn, darinne wir von Cott bitten, Er wolle alle unsere eide, Meineide, zusagen und verheißungen ungultich achten, und keinem Juden zum Nachtheill gereichenn laßen, und dahero schließen will, eß stehe der Judenn Eit, Pflicht und treuwe von Christlicher Obrigkeit durchauß nicht zu trauwen, darann thuet er unß für Gott unrechtt,

Dann furerst, so kann ia auß denen von dem Autore selbstallegierten und angezogenenn wörtenn solches unsers gebetts mit der geringstenn Syllaben oder Buchstabe nicht colligiert oder inferiert werdenn, daß eß von solchen eiden und verheißungen verstanden werden solte, welche die Judenn denn Christen geleistet und gethan haben,

So ist auch (2) ghar nicht vermuthlich, daß wir die wort desselben gebetts vonn solchen Eides, glubden, und verheißungen verstehen solten, welche super rebus vel factis licitis, honestis, et a Deo non prohibitis, geschehen und geleistet werdenn, alldieweill wir ia eben so woll, alß die Christen, uber die heiligen zehen gebott, und also uber daß dritte welches da verbeutt denn nahmen Gotts zu mißbrauchen, so viell unß immer in dieser verderbten natur, muglich ist, eifern und halten, auch auß heiliger Godtlicher schrift unß zuberichten wißen, daß Josua und unsere väter im alten testamentt auch den Gibeonitern, ohnangesehenn daß sie von ihnnenn betrogenn, und hintergangen wahren, den eit, welchenn sie ihnnenn bey dem Godt Ißraell geleistet hatten, nit zuwiederhandlen durffen, besondern denselbenn unverbruchlich halten mußten, Joh. 9. ver. 19. auch wie greuwlich daß Godt der Allmechtige deß Konigh Saulis Kinder, und daß gantze Volck wegen deßen, daß er Saull solchenn Eit an den Gibeonitern gebrochen, und etzliche von Ihnen umbs leben bringen laßen, gestraft habe, wie mit mehrem zu lesenn 2. Sam. 21 ver. 1 et seqq.

So lehret auch (3.) unser Thalmud hievon viell ein anders, dann also steht geschriebenn im Buch Nedorim cap. 1 pag. 28 du solt keinenn heidenn (Goiim) daß seine nehmen, oder ihn betriegenn, und wan du einen Zollen verfahren hast, und der Zollner erwischt dich, und fraget dich, waß du bey dir habest, soltu nicht falsch schweren, wann du gleich weist, daß du darüber umb alle deine güter kommen solltest,

Ist nun den Judenn verbottenn, einen heidenn zu betriegenn, oder Ihm einenn falschen eit zu schwerenn, alß ist ia nicht vermuthlich, daß Ihnnenn die Christen mit falschenn eit schwurenn, zu circumvenieren, concediert und zugelaßen sein solte,

Gezeuge derowegen und beteure hiermit, das wir solch unser gebett von keinen andernn, alß nur von solchen eiden, gelubdenn und verheißungenn verstehenn, welche unbesonnen und leichtfertiger wise geschehenn, der liebe Godts und des negsten zu wiederlauffenn, und salua pietate, honestate et illaesa conscientia nich gehalten werden können, dan von solchenn Eiden lehren auch beide die Kayserliche und Pabstliche Rechte, daß man dieselben keines weges haltenn solle, cum vergant in dispendium salutis aeternae, c. si

vero 8. X. de jurejur. Hujusmodi autem juramentorum transgressiones magis placeant Deo, quam observationes, c. ubi periculum. 3. 8. caeterum in f. de elect. in b. imo poena perjurii potius convertenda sit in eum, qui illicitae rei jusjurandum exegit, auth. quod. eis. c. de nupt. Juramentum enim non debet esse vinculum iniquitatis, ait. Augustin. cujus verba citantur in c. inter caetera. 22. 9. 4.

Dahero dan auch Isidorus recht und woll tradiert und lehret, da er also schreibt, In malis promissis rescinde fidem: in turpi voto muta decretum quod in caute vovisti, ne facias, impia enim est promissio quae sclere ad impletur, c. ni malis d. 9. 4.

Darauß dan erscheineth, wann wir Gott bittenn, daß er solche unbesonnene leichtfertige Eitschwur, welche besser gebrochenn, alß gehalten werden, unß zum besten wendenn, und diese leichtfertigkeit unß verzeihen und vergebenn wolle, daß wir darann keines wegess sundigenn, noch unrecht thuenn, oder darumb mit fuege reprehendirt und gestraffet, viellweniger deßwegen für betriegliche oder Meineidige Leute gehalten werdenn können,

daß auch fürß andere angezogen worden, ob solltenn die Judenn nunmehr über die 1617. Jhar mit verschmehungh und unehre des Sohns Gotts, und der gesambten Christenheit sich aller rechte, privilegien und freiheitenn verlustich gemacht habenn, Darauf ist meine einfaltige antwort, daß uns armenn Judenn, die wir bei einem Ernvestenn Hochweisenn Raht dieser Statt schutz und schirm suchenn, von solcher verschmehungh und unehre nichts bewust ist, Gesetz aber, daß etzliche aus der gemeinenn Judenschafft sich damit versündiget hetten, kondte doch solche Ihre verbrechungh andernn unschuldigen Judenn an ihren habendenn privilegys zu keinem praejuditz und nachtheill gereichenn, Jbi enim tantum debet esse poena, ubi et noxia est, nec ad eos extendi, quos reos sceleris societas non facit & peccata suos debent tenere auctores, nec ulterius progredi poena, quam reperitur delictum, ut rescribunt Imp. Arcad. & Honor. int. sancimus 22. c. de poen. Unusquisque enim ex suo admissio sorti subycitur, nec alieni criminis successor constituitur, 1. crimen 26. ff. eod.

So kan Ich auch (3.) für meine wenigkeit, noch nicht absehen, waß doch immer der gemeinen Bürgerschaft und anderen dieser guten Statt Einwohnern, auß beiwohnungh so wenig Jüdischer Familien für ergerniß und gefahrenn entstehenn kontenn.

Dann eß sein dieselbenn, welche bey E. E. Hoch- und Wollw. Raht umb schutz und schirm unterdienstlich angehaltenn, alle mit einander, wie woll an verschiedenen örtern des Römischen Reichs, woll geseßenn, wolhabende und unter dem Jüdischem geschlecht fürnehme leute, die sich jederzeit (ohn üppigen rühm zu meldenn) in Ihrem handell und wandell aller erbar. und redligkeit befließen, deßen sie dan genugsame uhrkunde und scheine von der obrigkeit, deß orts, da sie sich biß dahero uffgehaltenn, vorzubringenn und aufzuzeigen, erbottigh sein, daß also die gemeine Bürgerschaft und andere dieser guten Statt einwohnere sich keiner verräterey oder anderen unheilß vonn ihnen zubefahrenn habenn,

Undt gesetzt, daß etzliche unter den Judenn zu Pragh oder an anderen örtern die Christenheit dem Turckenn zu verrathen, oder (wie der Autor solches vermeinten tractatus ferner für gibt) Diebe und andere lose leute an sich zu hangenn, unterstanden hetten, (davon mir doch weniger dan nichts bewußt ist) wehre doch zumall ungereimbt, á particulari ad universale zu argumentieren und zu schließenn, und dahero alle Judenn inßgemeine für verräther, schelme, und diebe außzuschreyenn, alldieweill eß ia billich heißett:

Parcite paucorum diffundere crimen in omnes.

So ist ia auch eine algemeine regula Juris, quod quilibet homo praesumatur bonus, donec contrarium probetur, von welcher nirgends in Rechten die Judenn inß gemeine werdenn excipirt und außgeschlossen,

Imgleichenn habenn sich dieser Statt Bürger und einwohnere ghar nicht zubefürchten, ob solte dieser Judenn intent und fürhaben sein, sie mit übermeßigenn wucher zu übersetzenn, viellweniger biß auf den grad außzusaugenn, Alldieweill Sie biß dahero eines solchen sich noch nit befließen, woltenn sich auch iegen E. E. Hoch- und Wollw. Raht aitlich verpflichten und verbindenn, in Contracten und handtierungenn, denn gemeinenn und dieser Stadt sonderbahrenn Rechten, Statuten, Kundiger Rullen und gewonheiten sich ähnlich zu verhalten, aller wucherlichenn verbotenen Contracten und gedingen sich

zuenteußern, und keine höhere Jhar oder Monatlichenn Zinße von Jemant zu furdern oder zu hebenn, alß von E. E. Hoch- und Wollw. Raht Ihnen gunstigh wirt concedirt und zugelaßen werdenn,

Dawieder sie sich dan auch nicht werdenn schutzenn konnenn, mit einigen Kayserlichenn Privilegys und freihaiten, weil notorijs juris, und unter allenn Rechtsverstendigenn ohnstreitigh ist, daß weder der Pabst noch Kayser einenn Christen oder Judenn dergestalt privilegyren könne, daß eines anderenn Rechtenn, welches Ihm ex pacto vel contractu cum aliquo inito, acquirirt und zugewachsenn ist, dadurch derogirt und praejudicirt werde, privilegia enim non dantur in praejudicium & injuriam tertj, 1. nec avus. 4. c. de emancip. lib. Nov. 97. c. 2. ver. quod. enim ab initio. 1. impuberi. 40. ff. de administ. tut. Wesenb. in parat. c. si contra jus vel util. publ. per tot & tit. c. de divers. rescript. n. h.

So begehrenn sie auch (4.) keiner weltlichenn jurisdiction sich anzumaßen, oder (5.) neuwe Statuta und gesetze zu machen, weil sie wißenn, daß Ihnen solches in Rechten ist verboten, besondern erbietenn sich nochmalß denn gemeinenn beschriebenn, und sonderbahrenn dieser Statt Rechtenn, sich pure & simpliciter zu unterwerffenn.

Viellweinigere begehrenn sie (6.) daß Ihnen in dieser Statt publicum suae religionis exercitium gegonnet, oder eine Synagogen zu bawen gestattet werden muge, habenn auch bißdahero niemalß bey E. E. Hoch- und Wollw. Raht darumb ansuchungh gethan.

Daß Siebende und letste vermeinte Argument, darinn denn Judenn beigemeynt werdenn wollenn, ob soltenn sie täglich Ihrem gebäte und gesprechenn die aller grausambstenn Godtslesterungenn wieder Christum, und das gantze Römische Reich, ia auch alle glaubige Christen außgießenn, ist eine tautologica repetitio und wiederholung deß andernn, und hat derowegen keiner sonderbahren wiederlegungh vonnöthenn,

Es ist aber dieses eine alte auflage, mit welcher die Judenn inß gemein schon für etzlichenn hundert Jharenn sein beschuldigt wordenn, Insonderheit aber hat mann Ihnenn Im gantzenn Römischen Reich heftig zugesetzt, bey Regierungh deß Löblichenn Kayser Friderici ejus nominis secundi, da eß dan auch so weit kommenn, daß auß befehlh J. Kayserl. Mait. in rei istius veritatem quam severissime inquirirt wordenn, Es sein aber damalß die Judenn solcher Ihnenn imputirten Laster gantz unschuldich befundenn, und dahero vonn J. Kays. Mait. absolvirt, auch seithero jeder Zeit im heiligen Römischen Reich geruhigh tolerirt und geduldet wordenn, uti haec omnia ex annalib. Fuldensib. & alys probatis Historicis confirmat Herm. Kirchner. in sua Repub. disput. 7. auctar 3. edict. noviss.

So viell aber in specie die unß imputierte Gottslästerungh belanget, bin ich dieselbe dem Auctori dieses vermeinten tractatus durchauß nicht gestendigh, konte auch einen Jedenn post specialius woll beantworten, wann eß alhie nicht zu langh fallen wurde,

Weill aber dieser Auctor, waß er alhie cumulirt und zusammen geschriebenn, mehrentheilß genommen hat auß einem andern für etzlichenn Jharenn vonn Samuel Friedrichenn Prentz, einem getauften Judenn, edirten scripto Judischer Schlangenbalck vermeintlich intituliert, daßelbige aber im verwichenenn 1614. Jhar durch einen zu Hanauw in Hebraischer und teutscher Sprach in druck außgegangenen tractatum judischer Tiriack genant, nach der lenge refutirt und wiederlegt ist worden, alß will ich mich geliebter kurtze halber, dahin referirt und gezogen, und selbigen tractatum eines Ehrw. Ministry dieser Stadt Bremenn censor getrost unterwerffenn habenn. Daß auch wir Arme Judenn daß Römische Reich, und die Christliche Obrigkeit darin, mit angezogenenn unerhörten lästerlichenn wortenn und namenn verunehrenn soltenn, wirt dieser Auctor über unß nimmer den gebuhr erweißenn können, und ob er sich woll heftigh bemuhet, solches auß etlichen unserer Scribenten allegirten dictis zu extorquiren, ist doch solches gantz umbsonst und vergebens,

Dann es sein solche dicta fast alle mit einander auß dem Thalmud genommen, und verstummelt angezogen worden. Nunn ist aber der gantze Thalmud etzliche hundert Jhar für Christi geburth geschriebenn, und zu dero Zeit gemacht wordenn, wie man in der gantzen welt noch vonn keinem Christenn hat wißen zu sagenn,

Darauß dann offenbahr, daß allesolche ex libris Thalmudicis vermeintlich angezogene dicta vonn denn Christen nicht geredet oder geschriebenn sein könnenn, besondern eintzig und allein vonn denn Heidenn, welche vonn dem wahren Godt nichts wißen, besondern theiß die sonnen, Mond und Sternenn, theiß die bildenn und Klotzenn, theiß auch denn teuffell selbst anbetenn, verstandenn werden mußtenn,

So weisenn auch unsere Gebättbuchere viell ein anders, unnd zwar dießes auß, daß wir in unsern Zusammenkunfftenn Kayß. Mait. alle Christliche Könige, Fursten und Hern, und insonderheit die Obrigkeit, unter welcher schutz und schirm unß der Liebe Godt gesetzt hat, sägnen, und Sie in unser gebett mit einschließenn, inmaßen unß dann solches von Godt gebottenn und befohlenn, Jerem. 29. v. 7. Baruch 1. ver. 11. und auß unserer denn Hernn Commissarys jungst übergebenen formula benedictionis p. klärlich ist zu-ersehen. Daß unß auch von besagtem Autore vermeintlich furgeworffen werden wollenn, ob solte unß im Thalmudt befohlenn sein, alle Christen für unvernunftige thiere zuhalten, sie auch nit anders zu tractieren, besondernn wan ein Jude siehet, daß ein Christ auff denn fall stehet, er verbunden sein solle, denselbenn da nieder zu stoßenn, Solches alles wirt unß ohnn grundt und mit gespirt er wahrheit beigemeßenn,.

Dann furß erste, so ist albereit angetzogen, und gemeldet wordenn, daß im gantzen Thalmud dero Christen mit denn geringsten wörtleinn nicht gedacht werde, ihrer auch keine meldungh darinne geschehen könne, weill alle bucher deß Thalmuds fur Christi geburt, und ehe man von Christen hat wißen zu sagen, sein geschrieben wordenn,.

Zu dem wehre mir auß unsern Rabbinen, welche nach Christi geburt sein in lebenn gewest, das widerspiell zuerweißenn, da eß die Zeit und gelegenheit leidenn wolte, ohnschwer,.

Ich kann aber nicht unterlaßenn, nur einenn eintzigenn locum anzu-ziehenn, auß welchenn E. E. Hoch: und Wollw. Rath vernehmenn werdenn, daß unsere scribenten und gelärtenn hievonn viell ein anders unß gelehret und gebottenn habenn,.

Dann also lesen wir in dem unter denn Judenn wolbekandten buch Chesidim: wann ein Christe kombt, und fraget einenn Juden, ob dieser oder jenner Jude in seinem Handell uffrichtigh sey, soll er ihm die wahrheit sagenn, unnd ob Sie mit einander inn einen streit gerietenn, soll der Jude dem Christen, wan derselbe recht hat, beispringen, wan er darüber sein Leben verlieren solte, Wann dan Großgunstige Liebe Hern, hiemit alles daß jenige, waß wieder die Judenn, inß gemein, zu ihrem despect und verunglimpffungh in mehrberurtem tractatu vermeintlich furgebracht werden wollen, abgelehnet und umbgestoßen ist wordenn, Und derowegen meines erachtens, E. E. Hoch: und Wollw. Rath bey diesem werck numehr das geringste bedencken nicht haben könnenn,

Diesem nach will ich nochmalß meine vorige unterdienstliche Pitte bester und bestendigster formb anhero repetirt und erwiedert habenn, dero tröstlichen Zuversicht, eß werden E. E. Hoch: und Wollw. Rath ohn einiges weiters difficultieren deroselbenn unß großgunstigh gewehren, oder ia zum wenigstenn auß dem 16. angegebenen Familys nur etzliche etwan funff oder Sechße zum versuch, auff eine geringe willkurliche Zeit auff: und annehmen, Thue hiemit E. E. Hoch: und Wollw. Rath dem gnadenreichen schutz deß Allmechtigen zu langwieriger bestendiger leibs gesundheit, friedtfertigem Regiment, und allem gewünschten gedeylichen wollstandt getreuwlich empfelenn,

Datum Brem: Anno 1618. den 18. tag des Monats May.

E. E. Hoch: und Wollw. Rath.
 Unterdienstwilliger
 Salomon Hirschieder
 Jud: Medicus samptt seinen
 mitt consorten.

Den Ernvesten Hochgelahrten, Erbaren
 Hoch: undt Wollw. Hern Burgermeistern
 undt Rath der Statt Bremen, meinen
 großgunstigen gebietenden lieben Hernn.

Anlage IV

M a g n i f i c i

Wohl und Hochedelgebohrne, Veste, Großachtbare,
Hochgelahrte Hoch und Wohlweise, Hochzuehrende
und Hochgeneigte Herren!

Ew. Magnificences Wohl und Hochedelgebohrnen, sehen wir uns verpflichtet folgenden Vorfall zur Anzeige zu bringen.

Vor etlichen Wochen meldete sich ein jüdischer Knabe bei dem Director unsers Collegii, mit dem Begehren, in der christlichen Religion unterrichtet und sodann als ein Glied der christlichen Gemeinde angenommen und getauft zu werden.

Da aber sowohl des Knaben Jugend, als verschiedene zum Theil sich widersprechende Umstände in seiner Aussage es bedenklich machten, diesem seinen Gesuch ohne nähere Prüfung zu willfahren, so wurde am 11ten des April Monats durch einige aus unserm Mittel nach vorgängiger ernstlichen Ermahnung die Wahrheit zu sagen, diese Prüfung mit ihm vorgenommen, da wir denn aus seinen auf unsere Fragen ertheilten Antworten folgende Nachricht erhielten.

Er nennt sich Samuel Lazarus und wurde zu Münder ohnweit Hameln von jüdischen Eltern, um Michael 1781 geboren. Der Name des Vaters ist Jacob Samuel, die Mutter heißt Lea.

Durch ein Gerücht von den Vortheilen welche man den Juden in Constantinopel einräumen wollte, verleitet, traten seine Eltern mit ihm die Reise dahin an, welche sie jedoch bald darauf nach erhaltener näherer Nachricht einstellten, und sich in der Gegend von Bovenden unweit Göttingen niederließen. Jetzt wohnen dieselben zu Immersen, zwischen Dransfeld und Löwenhagen. (Vermuthlich Langenhagen.)

In der Kirche des letzten Orts die er heimlich besuchte, vernahm er wie unser Erlöser von seinem Volke mißhandelt worden, mit Rührung, und wurde dadurch und durch den Mangel und die schlechte Erziehung seiner Eltern zu dem Entschluß bewogen, sie zu verlassen, und ein Christ zu werden.

Vor etwa einem halben Jahre verließ er seine Eltern wirklich und wanderte über Göttingen, Northeim, Einbeck, Hannover und Celle, nach Hamburg, wo er sich acht Wochen bey jüdischen Verwandten aufhielt, von dannen aber durch das Stift Bremen in unsere Stadt kam.

Er meldete sich auf dieser seiner Reise bey verschiedenen protestantischen Predigern zu Zelle, Hamburg und Ese im Stift Bremen, wurde aber allenthalben, ohne seines Wunsches gewähret zu werden, entlassen.

Von dem Prediger des letztern Ortes wurde ihm ein Schreiben an die hiesigen Herren Dom-Prediger mit gegeben, welche ihn an unser Collegium verwiesen. Als Zeugen, welche die Wahrheit seiner Aussage, und sein bisheriges unbescholtenes Betragen, bestätigen können, nenne er einen zu Löwenhagen wohnenden Herrn von Stockhausen, den Amtmann oder Pächter zu Immersen und den Bürgermeister zu Dransfeld. Da der Knabe in seinen Aeußerungen einerseits nicht geringe ja für sein Alter außerordentliche Fähigkeit und Freymüthigkeit zeigt, andererseits aber auch es nicht an Gründen fehlet, um seine Wahrheits-Liebe in Zweifel zu ziehen, auch der Umstand, daß seine Eltern noch am Leben, wenn man ihm hier aufnehmen wollte, unangenehme Folgen nach sich ziehen könnte; so siehet sich das hiesige Predigt-Amt bewogen Ew. Magnificences Wohl und Hochedelgeb. gehorsamst und angelegentlich zu ersuchen:

Durch ein Hochobrigkeitliches Anschreiben an die Obrigkeit seines Ortes es zu vermitteln, daß dasselbe in den Stand gesetzt werde, eine der Sache angemessene Entschliebung in Ansehung dieses Knabens nehmen zu können.

Welche Gewogenheit wir mit dem schuldigsten Dank zu erkennen nicht ermangeln werden; und versichern Hoch Denenselben wir auch bey dieser Gelegenheit die beständige Fortdauer unserer pflichtvollsten Ergebenheit.

Bremen, am ten Mai 1794.

Nomine venerandi Ministerii
G. W. Petri V. M. p. t. Director.

T. T.

Ew. Hochwohlgebohrnen werden sich geneigtest erinnern, wie Ven. Ministerium vor etlichen Monaten, wegen eines zur Annehmung der christlichen Religion sich meldenden Jüdischen Knaben, Namens Lazarus, Amplissimo Senatui berichtete, und diesem Bericht das Ansuchen beyfügte, durch ein hoch-obrigkeitliches Anschreiben an des Knaben Obrigkeit, Venerandum Ministerium von der Wahrheit oder Unwahrheit seiner bisherigen Aussage, und ob derselbe füglich könne angenommen werden oder nicht, geneigtest zu vergewißern.

Aus dem darauf Ven. Ministerio gewordenen Concluso Amplissimi Senatus erhellete, wie hochderselbe dieses Gesuch nicht enthöret, vielmehr Ew. Hochwohlgebohren committiret habe, vermittelst eines Anschreibens an des Knaben Obrigkeit, nähere des Ven. Min. ferneres Verhalten in Ansehung seiner bestimmende Aufklärung zu bewirken.

Seitdem hat Ven. Min. in dieser Angelegenheit keine nähere Nachricht erhalten. Es ist mir von demselben daher aufgetragen, Ew. Hochwohlgebohren um gewogene Mittheilung einiger Nachricht zu ersuchen, und von Denenselben zu vernehmen, ob und welche Antwort auf obiges Schreiben erfolgt sey?

In dieser Absicht nahm ich mir unlängst die Ehre, Ew. Hochwohlgebohren persönlich aufzuwarten, verfehlte aber des Glücks, Dieselben zu Hause zu finden, Ich nehme mir daher die Freyheit, — um Ew. Hochwohlgebohren in Ihren wichtigen Geschäften nicht etwa durch einen unzeitigen Besuch zu unterbrechen, — mittelst dieser Zeilen mich meines Auftrags zu entledigen; der ich mit schuldigster Verehrung und unveränderlicher Hochachtung mich zu nennen die Ehre habe,

Ew. Hochwohlgebohrnen

gehorsamsten Diener

L. Tideman.

Von Haus d. 6. Dec. 1794.

Wohlgebohrner, Hochgelehrter,
Hochzuverehrender Herr Syndikus!

Ew. Wohlgeb. geruhen mir geneigtest zu erlauben, daß ich mich eines mir von Venerando Ministerio gewordenen Auftrags hierdurch entledigen darf. Es betrifft den sich seit länger als einem Jahre hier aufhaltenden Judenknaben Lazarus, angeblich von Dransfeld bey Göttingen gebürtig, welcher die christliche Religion annehmen will. Schon im April vorigen Jahres hatte sich V. M. vermittelst einer Vorstellung ad Ampl. Senat. gewandt, und darin geziemend angesucht, daß Hochderselbe sich an die Orts-obrigkeit des Knaben wenden und sich nach den näheren Umständen Hochgeneigt erkundigen wolle. Hierauf ist auch das Conclusum erfolgt, dessen Inhalt dahin ging, daß Ew. Wohlgeb. hierzu den näheren Auftrag erhalten hätten, die subsidiales zu entwerfen.

V. M. erkennt diese geneigte Willfahung seiner Bitte mit dem lebhaftesten Dank. Da es aber bisher noch keine nähere Antwort erhalten; und die Unterhaltung des Knaben, der die beste Hoffnung gibt, viele Kosten verursacht; so wünscht dasselbe angelegentlich darüber einige nähere Auskunft zu erhalten. Auch glaubte es, sich an niemand besser wenden zu können, als an Ew. Wohlgeb. es wünsche zu vernehmen; ob bereits Antwort von der Orts-obrigkeit des besagten Judenknaben eingelaufen sey?

Ew. Wohlgeb. werden durch einige geneigtest zu ertheilende Nachricht nicht nur V. M. zur wahrsten Dankbeflissenheit verpflichten, sondern auch besonders denjenigen, welcher die Ehre hat, sich mit der vollkommensten Hochachtung zu nennen,

Ew. Wohlgeb.

ganz gehorsamster Diener
Meister.

p. t. V. M. ab actis.

V. H. d. 22. Febr. 1795.

Anlage V

Vollmacht der Israelitischen Gemeinde zu Bremen
an Rechtsanwalt Dr. C. A. Buchholz, Lübeck
vom 12. December 1814 zum Wiener Kongreß.

Die jüdischen Glaubensgenossen in denjenigen Staaten Deutschlands, in welchen die Rechte der Bürger ihnen bis jetzt versagt sind, haben nach einer gemeinschaftlichen Beratung sich überzeugt, daß sowohl nach dem Geiste und den Bedürfnissen der Zeit, als auch nach den erhabenen Absichten der Hohen verbündeten Mächte, ein Zeitpunkt wie der Gegenwärtige, in welchem die Wohlfarth der Völker und die Rechte der unterdrückten Menschheit gesichert werden sollen, geeignet sey, ihren gerechten Wünschen, Hoffnungen und Erwartungen Eingang zu verschaffen.

Als den Vertreter ihrer Rechte, als den Sprecher dieser für Zeit und Nachwelt heiligen Angelegenheit, haben sie

den Herrn Doctor Carl August Buchholz

abgeordnet, um sich persönlich nach Wien zu begeben, und also für sie zu handeln, wie sie es von Seinen Einsichten und seinem Herzen erwarten zu dürfen glauben.

Die jüdische Gemeinde zu Bremen legitimiert in dieser Hinsicht gedachten Herrn Doctor Carl August Buchholz durch gegenwärtige Acte, welche von den Vorstehern unterzeichnet und mit dem Gemeinde Insiegel bekräftigt ist.

So geschehen zu Bremen den 12. December 1814.

L. S.

In Auftrag der Administration
der israelitischen Gemeinde
B. G. Schwabe.

(Original im Preußischen Staatsarchiv zu Berlin — G. St. A. 119/27 —.)